

BOHL & COLL.

---

Rechtsanwälte

**Immissionsschutzrechtliche Anforderungen  
an die Windenergienutzung**

von

**RA Johannes Bohl**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vortrag für das Institut für Städtebau Berlin  
am 19.04.2012 in Hannover

**Johannes Bohl**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Lehrbeauftragter an der FH Würzburg

**Jutta Göbert-Kronewald M.A.**

Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

**Jörg R. Naumann**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Ralph Wüst**

Rechtsanwalt und  
Wirtschaftsmediator (StW)

E-Mail: [info@ra-bohl.de](mailto:info@ra-bohl.de)

Internet: [www.ra-bohl.de](http://www.ra-bohl.de)

**Büro Würzburg:**

Franz-Ludwig-Straße 9  
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0  
Telefax: +49 (931) 79645-99

**Zweigstelle Fulda:**

Dr.-Weinzierl-Straße 13  
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336303  
Telefax: +49 (661) 9336356

**Zweigstelle Schwabach:**

Weißburger Straße 1  
91126 Schwabach

Telefon: +49 (9122) 187472  
Telefax: +49 (931) 79645-99

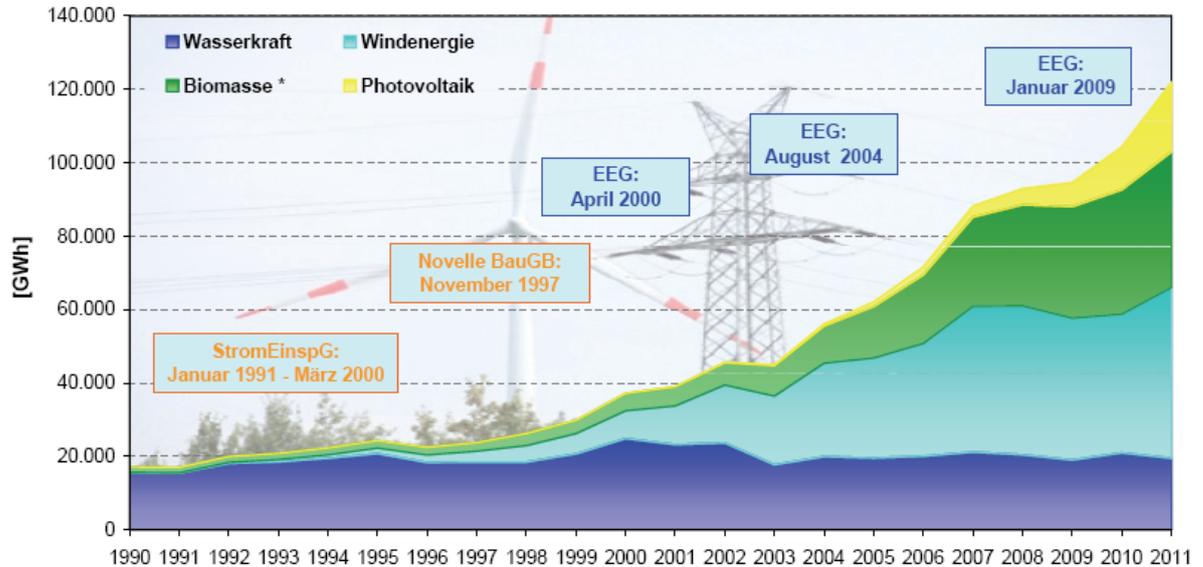
**Gliederung:**

1.	Einleitung.....	3
2.	Nachbarrechtsschutz gegen Windkraftanlagen.....	5
2.1	Rechtsschutz in der Genehmigungsphase .....	7
2.1.1	Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.....	7
2.1.1.1	Verfahrensrecht.....	8
	• Umweltverträglichkeitsprüfung.....	8
	• Verfahrensrechtliche Zuordnungen.....	10
2.1.1.2	Schutzprinzip (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).....	11
	• Lärmimmissionen .....	12
	➤ Allgemeine Bewertung der Lärmimmissionen.....	13
	➤ Besonderes Problem: Tieffrequente Lärmimmissionen/Infraschall .....	16
	➤ Schutz einer Tierhaltung? .....	20
	➤ Verhältnis zu weiteren Lärmquellen.....	21
	• Optische Einwirkungen.....	21
	➤ Schattenwurf/Schattenschlag.....	21
	➤ „Disco-Effekt“ .....	24
	• Störungen des terrestrischen Rundfunks.....	25
2.1.1.3.	Vorsorgeprinzip (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).....	25
	• Begrenzung der Schalleistungspegel (Emission) .....	26
	• Abstandsempfehlungen / Abstandserlasse .....	26
2.1.1.4.	Bauplanungsrecht.....	27
	• „Sicht-Immissionen“ (Rücksichtslosigkeit).....	27
	• Erdrückende Wirkung .....	28
	• Eiswurf.....	30
	• <b>Exkurs: Gemeindliche Abwehrrechte</b> .....	31
	• Nachbarschaft zu Flugplätzen.....	31
2.1.1.5.	Bauordnungsrecht .....	31
	• Standsicherheit.....	32
	• Eiswurf.....	33
	• Bauordnungsrechtliche Abstandsflächenvorschriften .....	34
	• Sonstige Sicherheitsabstände .....	35
2.1.1.6.	Naturschutzrecht.....	35
	• <b>Exkurs: Objektiv-rechtliche Bedeutung des Naturschutzrechts</b> .....	37
	• Landschaftsbild .....	37
2.1.2	Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen .....	38
2.2	Rechtsschutz in der Betriebsphase .....	39
2.2.1	Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.....	39
2.2.1.1	Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG .....	40
2.2.1.2	Stilllegungsanordnungen nach § 20 BImSchG .....	41
2.2.2	Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen .....	41

## 1. Einleitung

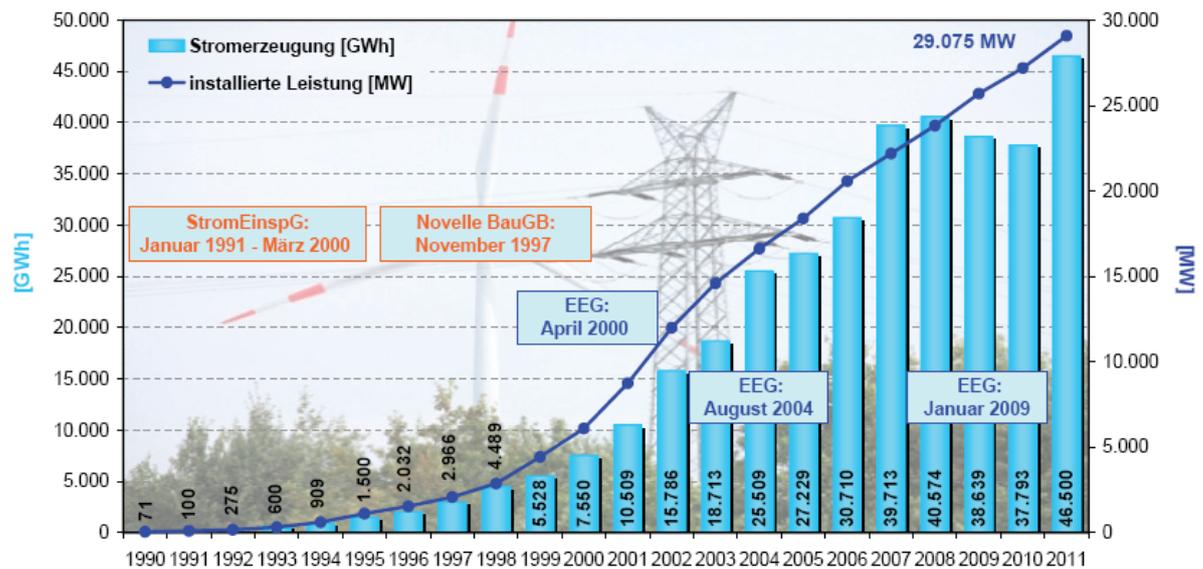
Die Bedeutung der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien hat für den Primärenergieverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland nimmt stetig zu.

### Beitrag der erneuerbaren Energien zur Strombereitstellung in Deutschland



Quelle: BMU-KI III 1 nach Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Hintergrundbild: BMU / Christoph Edelhoff; Stand: März 2012; Angaben vorläufig

### Entwicklung der Strombereitstellung und installierten Leistung von Windenergieanlagen in Deutschland



Quellen: J.P. Molly: "Status der Windenergienutzung in Deutschland, Stand: 31.12.2011"; Deutsches Windenergie-Institut (DEWI) und Bundesverband WindEnergie (BWE); Stromerzeugung 2011 auf 50Hertz Transmission, Amprion, TenneT TSO, EnBW Transportnetze; BMU-KI III 1 nach Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Hintergrundbild: BMU / Christoph Edelhoff; Stand: März 2012; Angaben vorläufig

Im Energiemix der Zukunft zum Erreichen einer nahezu CO<sub>2</sub>-freien Stromerzeugung in Deutschland bis 2050 wird die Windenergie die zentrale Rolle übernehmen. Im Jahr 2009 wurden 952 neue Windenergieanlagen errichtet. Damit waren Ende 2009 in Deutschland insgesamt 21.164 Windkraftanlagen mit einer elektrischen Leistung von 25.777 Megawatt installiert.<sup>1</sup>

Der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz gegen immissionsrelevante Anlagen ist nach ständiger Rechtsprechung auf die Geltendmachung subjektiver Rechtsverletzungen beschränkt. Dieser streng subjektivierter Rechtsschutz folgt aus § 42 Abs. 2 VwGO und § 113 VwGO. Er gilt uneingeschränkt auch für den Rechtsschutz der Nachbarn gegen Windkraftanlagen. Es handelt sich um eine Besonderheit des deutschen Verwaltungsrechts, welche in den anderen Staaten der Europäischen Union keine, oder zumindest nur eine abgeschwächte Entsprechung hat.

Ob dieser auf die Prüfung subjektiver Rechtsverletzungen verengte Rechtsschutz im Lichte des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Grundsatzes des „*effet utile*“ dauerhaft Bestand haben wird, ist fraglich. Die insoweit herrschende Schutznormtheorie verschafft einem Nachbarn jedenfalls nur dann ein subjektiv-öffentliches Abwehrrecht, wenn die entsprechende Rechtsvorschrift nicht nur öffentliche Interessen, sondern spezifisch auch die Interessen des betroffenen Dritten schützen will. Der Dritte muss insoweit gegenüber der Allgemeinheit individualisiert mit Rechten ausgestattet sein. Rechtsreflexe, die lediglich für einen Dritten vorteilhaft sind, genügen nach deutschem Verständnis hierfür regelmäßig nicht.

Für den Rechtsschutz des Nachbarn gegen Anlagen (z.B. Windkraftanlagen) ist dabei zwischen § 42 Abs. 2 VwGO und § 113 VwGO kein Unterschied zu machen. Im Rahmen der Klagebefugnis werden seitens der Schutznormtheorie nämlich keine anderen Anforderungen gestellt als in der Begründetheit einer Klage. Zudem ist der Kläger als betroffener Nachbar grundsätzlich an einem obsiegenden Urteil und nicht „nur“ an einer zulässigen Klage interessiert.

Mit regionalen Unterschieden ist festzustellen, dass die Bürger insbesondere über die Gemeinden eine Verhinderung von unliebsamen Windkraftanlagen fordern. Vielfach kommen Gemeinden diesen Forderungen auch nach, müssen aber – unter Geltung der herrschenden Schutznormtheorie (s.o.) – mit entsprechenden Klagen zwangsläufig scheitern. Belange der Allgemeinheit, deren Wahrnehmung der Gemeinde als Teil der ihr zugewiesenen

---

<sup>1</sup> [http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare\\_energien/windenergie/kurzinfo/doc/4642.php](http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/windenergie/kurzinfo/doc/4642.php)

Selbstverwaltungsaufgaben nicht obliegt – wie z. B. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes – sowie Gesundheits- und/oder Eigentumsinteressen von Gemeindebürgern gehören nicht zu den wehrfähigen Abwehrrechten, die eine Gemeinde gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung geltend machen kann.<sup>2</sup>

Nachfolgend wird aus dem Blickwinkel der herrschenden Schutznormtheorie dargestellt, gegen welche Auswirkungen von Windkraftanlagen ein Nachbar in der Genehmigungs- oder der Betriebsphase verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz erlangen kann.

## 2. Nachbarrechtsschutz gegen Windkraftanlagen

Windkraftanlagen sind modern. Sie produzieren umweltfreundlich Energie aus unerschöpflichen Quellen, sie liefern einen Beitrag zur Schonung der fossilen Energievorräte und mindern den Ausstoß von CO<sub>2</sub>. Sie werden staatlich gefördert durch gesetzlich garantierte Mindestvergütungen für den produzierten Strom, durch die Bereitstellung von vergünstigten Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau, durch den bauplanerischen Privilegierungsbestand in § 36 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB sowie durch staatlich geförderte Raumplanungen.

Windkraftanlagen sind gleichwohl umstritten und in der Bevölkerung überwiegend unpopulär. Sie „verschandeln“ die Landschaft, verursachen Lärm und wirken auf manchen bedrohlich, sie produzieren vermeintlich „teuren“ Strom und können doch den Energiebedarf nicht vollständig decken.

So wundert es nicht, dass die Errichtung von Windkraftanlagen oftmals auf erbitterten Widerstand in der Bevölkerung oder auch den Standortkommunen stößt. Die Argumente für und wider sind dabei oftmals sachlich, manchmal aber auch irrational. Im folgenden sollen zumindest die immissionsschutzrechtlich relevanten Streitpunkte beleuchtet werden.

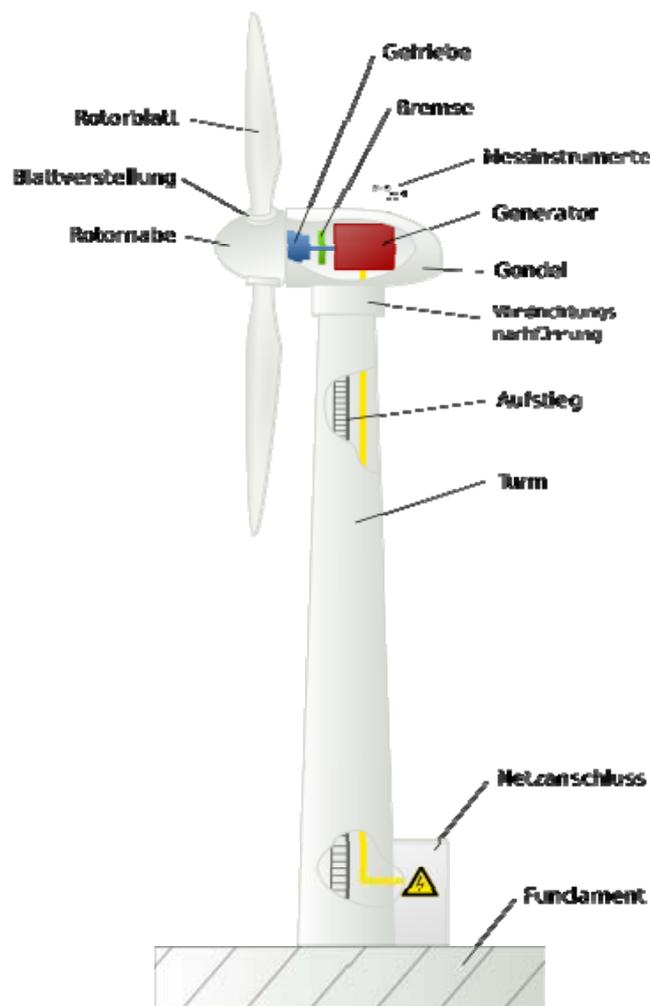
Wie bei jeder anderen technischen Anlage auch ist die Nachbarschaft gegenüber Beeinträchtigungen durch eine Windkraftanlage zu schützen. Dies ist eine Kernaufgabe des Immissionsschutzes nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Jedoch geht dieser Nachbarschutz bei weitem nicht so weit, wie zumindest betroffene Nachbarn sich dies manchmal wünschen. Es gilt auch hier der Grundsatz, dass ein Nachbar sich nur gegen diejenigen Beeinträchtigungen erfolgreich zur Wehr setzen kann, die ihn auch tatsächlich in seinen Rechten verletzen (vgl. § 42 Abs. 2 und § 113 Abs. 1 VwGO). Sonstige immaterielle

---

<sup>2</sup> Hess. VGH, Beschl. v. 27.09.2004 - 2 TG 1630/04

Interessen oder gar Allgemeinbelange kann ein Nachbar nach dem gegenwärtigen System des rein subjektivierten Rechtsschutzes in Deutschland eben gerade nicht geltend machen.

Der Begriff des Nachbarn, dem ggf. subjektiv-öffentliche Abwehrrechte zustehen, ist je nach Rechtsmaterie zu differenzieren. Der immissionsschutzrechtliche Nachbarbegriff und der baurechtliche Nachbarbegriff sind nach bislang herrschender Meinung zu differenzieren. Wenn ausgeführt wird, im Rechtssinne sei nur der dinglich Berechtigte wie beispielsweise der Eigentümer, nicht aber der Mieter oder Pächter, der nur eine schuldrechtliche Position innehat, Nachbar<sup>3</sup>, ist dies in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Insbesondere die Lärmimmissionen finden ihre rechtliche Begrenzung im Schutzprinzip nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG bzw. § 20 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG. Hier gilt der immissionsschutzrechtliche Nachbarbegriff, mithin ist jeder Inhaber subjektiver öffentlicher Abwehrrechte, der im sich berechtigt und nicht nur vorübergehend im Einwirkungsbereich aufhält.<sup>4</sup>



Quelle: Wikipedia

<sup>3</sup> VG Koblenz, Urt. v. 14.02.2005 - 7 K 2362/04

<sup>4</sup> zu den Einzelheiten: Jarass, § 3 BImSchG, Rn. 34 ff.

## 2.1 Rechtsschutz in der Genehmigungsphase

Der Rechtsschutz des Nachbarn gegen Windkraftanlagen ist in der Genehmigungsphase danach zu differenzieren, ob es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt. Dies deshalb, weil die den Nachbarnschutz vermittelnden Rechtsnormen in den beiden Genehmigungsverfahren unterschiedlich sind und insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen kein identisches Schutzniveau besteht.

Grundsätzlich steht einem betroffenen Dritten nur die Anfechtungsklage zur Verfügung. Diese führt regelmäßig zur Vollaufhebung der Genehmigung, wenn diese rechtswidrig ist und den Kläger in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO). Gleichwohl wird vereinzelt die Auffassung vertreten, dass auch nur eine „Teilaufhebung“ z.B. hinsichtlich des Nachtbetriebs in Betracht kommt.<sup>5</sup>

### 2.1.1. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

Der Rechtsschutz des Nachbarn bereits in der Genehmigungsphase beruht auf der Erkenntnis, dass bereits in der Genehmigungserteilung die Gefährdung der rechtlich geschützten Positionen erfolgt. Von daher ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass ein Nachbar schon zu diesem Zeitpunkt gegen die Genehmigung eine Rechtsverletzung geltend machen muss, auch wenn die befürchteten Beeinträchtigungen erst später in der Betriebsphase tatsächlich eintreten. Dies wird bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen noch dadurch untermauert, dass nach § 14 BImSchG ein Dritter mit zivilrechtlichen Unterlassungsansprüchen ausgeschlossen ist, wenn er nicht erfolgreich gegen die Genehmigungserteilung vorgegangen ist.

Aus dem gleichen Grunde ist es auch möglich (aber keine Rechtspflicht), dass ein Nachbar im Wege eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen eine sofort vollziehbare immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, obwohl in der Genehmigungs- und Bauphase die behaupteten Beeinträchtigungen noch nicht oder allenfalls abgeschwächt eintreten. In vereinzelt Entscheidungen klingt an, dass eine Errichtung einer hinsichtlich ihrer Betriebsimmissionen zweifelhaften Anlage zunächst hingenommen werden müsse, wenn jedenfalls später nachträgliche Immissionsschutzmaßnahmen (z.B. automatische Betriebsabschaltung bei Über-

<sup>5</sup> VG Aachen, Urt. v. 28.06.2007 – 6 K 2596/05

schreitung bestimmter Windgeschwindigkeiten) installiert werden können und deshalb eine aufschiebende Wirkung nicht gerechtfertigt sei. Derartige Argumentationen sind jedoch rundweg abzulehnen, weil sie dem Zweck des § 80 Abs. 5 VwGO zuwiderlaufen. Es soll ein Schutz vor der Schaffung vollendeter Tatsachen erfolgen, weil dem Gesetzgeber bewusst ist, dass von einer erst einmal errichteten Anlage ein hoher Druck auf die Behörden ausgeht, den Betrieb auch zu „dulden“ bzw. die Genehmigung zu stützen, mithin der nachträgliche Rechtsschutz gegen den Betrieb für den Nachbarn faktisch erschwert und in den realitätsnahen Rechtsschutzzielen eingeschränkt ist.<sup>6</sup>

### 2.1.1.1 Verfahrensrecht

Aus Sicht des Bürgers kommt dem Verfahren ein hoher Stellenwert zu. Er erwartet, dass das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren vollständig durchgeführt wird und, soweit vorgesehen, alle Betroffenen daran beteiligt und gehört werden. Gleichwohl genießt das Verfahrensrecht in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nur einen sehr geringen Stellenwert. Dies deshalb, weil grundsätzlich Verfahrensvorschriften nur dann Drittschutz verleihen, wenn sich dies als gesetzlicher Zweck ableiten lässt. Daran hat auch die atomrechtliche Rechtsprechung der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts in der Praxis bislang nichts geändert, ebenso wie die stärkere Betonung des Verfahrensrechts durch das Gemeinschaftsrecht. Eine Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften führt in der Verwaltungsgerichtsrechtsprechung praktisch nur dann zu einer subjektiven Rechtsverletzung, wenn zugleich dahinterstehendes materielles Recht verletzt ist.

- **Umweltverträglichkeitsprüfung**

So ist nach bisheriger ständiger Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsrechts* die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Verfahrensanforderung an ein Genehmigungsverfahren. Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht oder nur mangelhaft durchgeführt, kann daraus allein für einen Dritten keine Rechtsverletzung folgen. Gelingt dem Dritten aber, eine Überschreitung eines zu seinem Schutz dienenden Umweltstandards aufzuzeigen, welcher auch in einer ordnungsgemäßen Umweltverträglichkeitsprüfung offengelegt worden wäre, so ist er in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt. Dann handelt es sich aber in Wahrheit nicht um einen Verfahrensmangel, sondern um einen materiellen Mangel der Ge-

---

<sup>6</sup> Beispiel: *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 21.01.2005 – 10 B 2397/03, das die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Nachbarklage verneint trotz möglicher erdrückender Wirkung einer bereits im Bau weitgehend fertiggestellten Windkraftanlage

nehmung.

Es gibt vereinzelte Anzeichen dafür, dass zumindest das Fehlen einer gesetzlich erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ggf. doch eine subjektiv Rechtsverletzung eines Dritten begründet. So hat zum einen der *Europäische Gerichtshof* in seinem Urteil vom 06.01.2004 (Delena Wells) ausgeführt, dass ein beachtlicher Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht vorliegt, wenn die durch die UVP-Richtlinie vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt. Dem lag die Klage eines Nachbarn gegen die Genehmigung eines Abbauvorhabens zugrunde.

Zum anderen hat das *Bundesverwaltungsgericht* der Abgrenzung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Baugenehmigungsverfahren vorrangig unter dem Gesichtspunkt der formell hinzutretenden Umweltverträglichkeitsprüfung einen gewichtigen Unterschied zugemessen, welcher – ansonsten macht die Differenzierung nur eingeschränkt Sinn – wohl auch Auswirkungen auf das materielle Entscheidungsergebnis haben soll.<sup>7</sup> Damit wird zumindest indirekt auch eine materielle Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung zugestanden. Gleichwohl hält das Bundesverwaltungsgericht - zumindest vor Inkrafttreten des Umweltrechtsbehelfgesetzes – an seiner früheren Auffassung fest.<sup>8</sup>

In den Urteilen zu den Verkehrsflughäfen Weeze und Memmingerberg sowie im Putenmaststallfall<sup>9</sup> hat das Bundesverwaltungsgericht sich auch mit den Folgen aus dem Delena Wells-Urteil und dem Umweltrechtsbehelfgesetz auseinandergesetzt. Danach kann ein Dritter das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur erfolgreich geltend machen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass bei Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die Genehmigung nicht oder mit anderem Inhalt ergangen wäre. Das gilt auch dann, wenn nach Vorprüfung (ggf. mit durchaus aufwendigen Gutachten) unzulässigerweise die UVP-Pflicht (Vollprüfung) verneint wird. Wird hingegen bei einem vorprüfungspflichtigen Vorhaben noch nicht einmal die Vorprüfung vorgenommen, ist zwar diese Vorprüfung bis zum Ende der Tatsacheninstanz nachholbar (entsprechend § 45 VwVfG). Gelangt die nachgeholte Vorprüfung jedoch zu dem Ergebnis, das Vorhaben bedürfe einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so soll die Vollprüfung nicht mehr nachholbar sein.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> BVerwG, Urt. v. 30.06.2004 – 4 C 9.03; Vorinstanz: *OVG Rheinland-Pfalz*, Urt. v. 07.08.2003 – 1 A 11186/02

<sup>8</sup> jüngst bestätigt durch BVerwG, Urt. v. 13.12.2007 (Flughafen Memmingerberg)

<sup>9</sup> BVerwG, Urt. v.: 20.08.2008 – 4 C 11/07

<sup>10</sup> BVerwG, Urt. v. 20.08.2008 – 4 C 11/07; für die Anwendung auf Windkraftanlagen: VG Arnsberg, Urt. v. 10.12.2009 – 7 K 4058/08

- **Verfahrensrechtliche Zuordnungen**

Aus folgender Matrix ergibt sich, wann die Errichtung von Windkraftanlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf und wann das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hinzutritt:

Größe der Anlagen		Art der Genehmigung	Umweltverträglichkeitsprüfung
Windkraftanlagen bis 50 m Gesamthöhe		Genehmigung nach Landesbauordnung	nicht erforderlich
Windkraftanlagen über 50 m Gesamthöhe		BlmSchG-Genehmigung nach § 19 BlmSchG im vereinfachten Verfahren (Ziff. 1.6 der 4. BlmSchV, Spalte 2)	nicht erforderlich
	1 – 2 Anlagen		
	3 – 5 Anlagen		UVP nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls (Ziff. 1.6.3 des UVPG, Spalte 2 „S“)
	6 – 19 Anlagen		UVP nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls (Ziff. 1.6.2 des UVPG, Spalte 2 „A“)
	20 und mehr Anlagen		generell UVP-pflichtig (Ziff. 1.6.1 des UVPG, Spalte 1 „X“)

Mittlerweile wird vertreten, dass die Bestimmungen des förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung wegen ihrer Funktion als Trägerverfahren für die nach der UVP-Richtlinie einer Umweltprüfung bedürftigen Anlagen drittschützende Wirkung für die „betroffene“ Öffentlichkeit haben.<sup>11</sup> Dabei wird ausdrücklich auf eine gemeinschaftsrechtskonforme Rechtsauslegung abgestellt (s.o.). Dem sind andere Oberverwaltungsgerichte ausdrücklich entgegengetreten.<sup>12</sup> Wieder andere sind bislang einer rechtlichen Festlegung ausgewichen.<sup>13</sup>

Da an der Differenzierung zwischen immissionsschutzrechtlicher und baurechtlicher Genehmigung nach der gegenwärtigen Rechtsprechung zumindest auch die Frage des Nachbarschutzes im Hinblick auf das Verfahrensrecht abzuhängen scheint, kommt auch insoweit der Auslegung des Begriffs „Windpark“ in Abgrenzung zu Einzelanlagen eine Bedeu-

<sup>11</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.01.2005 - 7 B 12114/04 = DÖV 2005, 436

<sup>12</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.01.2005 - 8 A 11488/04 = BauR 2005, 1063 (Ls.); DÖV 2005, 615

<sup>13</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 21.01.2005 - 10 B 2397/03

tung zu. Nach der Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts*<sup>14</sup> ist entscheidend für das Vorhandensein einer „Windfarm“ der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen. Sind sie soweit voneinander entfernt, dass sich die nach der UVP-Richtlinie maßgeblichen Auswirkungen nicht summieren, so behält jede Anlage für sich den Charakter einer Einzelanlage. Von einer Windfarm ist indessen auszugehen, wenn drei oder mehr Windkraftanlagen einander räumlich so zugeordnet werden, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.<sup>15</sup> Der dem Europarecht<sup>16</sup> entlehnte Begriff der Windfarm beinhaltet, dass drei oder mehr Windkraftanlagen einander räumlich so zugeordnet werden, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.<sup>17</sup>

Wird eine genehmigungsbedürftige oder eine gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigende Windfarm durch Hinzutreten einer weiteren Windkraftanlage geändert, richtet sich die Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung nach §§ 15, 16 BImSchG. Das gilt unabhängig davon, wer Betreiber der Windfarm ist und ob im konkreten Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.<sup>18</sup>

### 2.1.1.2 Schutzprinzip (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG)

Das in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG normierte Schutzprinzip vermittelt für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen Drittschutz. Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG verlangt die Genehmigung, dass die Einhaltung des Schutzprinzips „sichergestellt“ ist. Daraus ist sowohl abzuleiten, dass die maßgeblichen Umweltauswirkungen im Genehmigungsverfahren ermittelt und fachkundig bewertet werden müssen. Zudem sind auch bei bestehenden Bewertungs- und Prognoseunsicherheiten in Form von „Sicherheitsaufschlägen“ bzw. „worst-case-Betrachtungen“ geboten. Durch das *Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz* wurde dies wie folgt überzeugend dargelegt:

*„Die Genehmigung für Windkraftanlagen muss zum Schutz der Nachbarn auf einer Prognose der Immissionsbelastungen beruhen, die ‚auf der sicheren Seite‘ liegt. Sie hat auf den Betriebszustand der Anlagen mit den höchsten Emissionen abzustellen. Bei sog. pitchgesteuerten Anlagen tritt dieser Zustand regelmäßig bei Windgeschwindigkeiten*

<sup>14</sup> *BVerwG*, Urt. v. 30.06.2004 – 4 C 9.03 = DVBl. 2004, 1304 [1306]

<sup>15</sup> noch Einfacher: *OVG Niedersachsen*, Beschl. v. 20.09.2004 - 7 ME 233/03: Es kommt nur auf die Zahl der Anlagen an.

<sup>16</sup> so erstmals UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG <juris: EGRL 11/97> des Rates vom 3. März 1997 <ABl EG Nr. L 73 S. 5>

<sup>17</sup> *BVerwG*, Urt. 08.05.2007 – 4 B 11/07 = RdL 2007, 248-249

<sup>18</sup> *BVerwG*, Urt. v. 21.10.2004 - 4 C 3.04 = BauR 2005, 498 = BRS-ID 2005, 1 = BRS-ID 2005, 3 = UPR 2005, 113 = ZfBR 2005, 191

*ein, bei denen die Nennleistung erreicht wird. Der Prognose ist deshalb der mit einem Sicherheitszuschlag (u.a. wegen möglicher „Serienstreuung“) versehene Schalleistungspegel zugrunde zu legen, der für die Nennleistung bei einer Referenzmessung des-selben Anlagentyps ermittelt worden ist.<sup>19</sup> Sodann ist in einer Ausbreitungsrechnung nach der TA-Lärm, und zwar zur Vermeidung von Prognosefehlern tunlichst in den sog. alternativen Verfahren gemäß DIN ISO 9613-2 Abschnitt 7.3.2, zu ermitteln, ob an den relevanten Immissionsorten der einschlägige Nachtwert eingehalten wird. Ist dies der Fall, muß die Genehmigung grundsätzlich Vorsorge treffen, dass die bei der Prognose unterstellte Prämisse, aufgrund deren das Fehlen schädlicher Umwelteinwirkungen angenommen werden konnte, möglichst dauerhaft eingehalten wird. Hierzu bietet sich die Festschreibung des der Prognose zugrunde gelegten Schalleistungspegels – d.h. des Schalleistungspegels der Referenzanlage ohne Sicherheitszuschlag – an. Eine solche Festschreibung ist deshalb sachgerecht, weil ihre Einhaltung am ehesten im Rahmen der Überwachung überprüfbar ist. Demgegenüber stellt die Vorgabe, dass ein bestimmter Zielwert am maßgeblichen Immissionsobjekt einzuhalten ist, für sich genommen nicht hinreichend sicher, dass dort schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.“*

- **Lärmimmissionen**

Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG. Die Art und Bewertung der Lärmimmissionen einer Windkraftanlage sind Gegenstand der aktuellen fachlichen und rechtlichen Diskussion. Ob die TA Lärm [1998] ausreichende Grundlage für eine sichere Beurteilung der Lärmauswirkungen ist, ist dabei inzwischen geklärt. Der TA Lärm vom 26. August 1998 kommt, soweit sie für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG) konkretisiert, eine im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung zu. Sie unterliegt als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift der revisionsgerichtlichen Überprüfung.<sup>20</sup>

Dennoch gilt zunächst für die Ermittlung und Beurteilung der Lärmimmissionen einer Windkraftanlage nichts anderes als bei anderen lärmrelevanten Anlagen auch. So kann im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Lärmimmissionsprognose die Ermittlung der Lärmvorbelastung statt durch eine Messung ohne weiteres auch durch eine Berechnung nach Vorgaben der TA Lärm ersetzt werden, ohne dass dies Rechte eines Nachbarn verletzt.<sup>21</sup> Die Anwendung der TA Lärm wird dabei durch die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI von März 2005 (vgl. auch Nr. 5.1.1 des Windenergieer-

<sup>19</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.01.2005 - 8 A 11488/04 = BauR 2005, 1063 (Ls.) = DÖV 2005, 615

<sup>20</sup> BVerwG, Urt. v. 29.08.2007 - 4 C 2/07 = DVBl. 2007, 1564-1568

<sup>21</sup> VG Hannover, Beschl. v. 09.02.2005 - 4 B 7186/04 (rechtskräftig)

lasses NRW) ergänzt bzw. modifiziert. Das wird von Gerichten zum Teil auch anerkannt.<sup>22</sup>

Kritisch sind die Lärmimmissionen der Windkraftanlagen regelmäßig zu den Rändern der Siedlungsbereiche. Es wird bisweilen angenommen, dass sich die Bewohner der Häuser, die am Rande zum Außenbereich liegen, nur vermindert auf Lärmschutz berufen können, weil im Außenbereich mit bestimmten „typischen“ Immissionen zu rechnen sei. So soll z.B. für ein im reinen Wohngebiet gelegenes Haus nur der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete anzuwenden sein.<sup>23</sup>

### ➤ **Allgemeine Bewertung der Lärmimmissionen**

Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen richtet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach den Maßstäben für ein Misch- oder Dorfgebiet; die Lage einer Außenbereichsfläche in einem aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege festgesetzten Schutzgebiet hat nicht zur Folge, dass die Wohnruhe auf solchen Außenbereichsflächen besonders schutzwürdig wäre.<sup>24</sup>

Von den Gegnern der Windkraftanlagen wird vertreten, dass technische Regelwerke wie die TA Lärm [1998] die Beeinträchtigung durch die Geräusche nicht zutreffend erfasst würden. Richtig an dieser Einstufung ist, dass bei Windkraftanlagen regelmäßig ein dauernd an- und abschwelliger Heulton wahrzunehmen ist, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird. Dabei handelt es sich um den sog. Einzelton, der in besonderen Fällen noch in einer Entfernung von 3 bis 5 km zu vernehmen ist.<sup>25</sup>

Konstruktionsabhängig tritt ein schlagartiges Geräusch hinzu, das entsteht, wenn die Rotorblätter den Turm passieren, der sog. Impulston. Im Grundsatz ist anzuerkennen, dass Geräusche mit den vorgenannten Eigenschaften ein besonderes Störungspotential haben. Sie bindet die Aufmerksamkeit des Hörers, der sich ihnen nur schwer entziehen kann. Deshalb wurde von Gerichten zum Teil entschieden, dass diese Art der Lärmimmissionen unabhängig von Ihrer Lautstärke geeignet seien, die Konzentration auf anderes oder den Wunsch nach Entspannung nachhaltig zu stören.<sup>26</sup>

---

<sup>22</sup> VG Ansbach, Urt. v. 10.05.2010 – AN 11 K 09.02018

<sup>23</sup> so Hess. VGH, Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09

<sup>24</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 06.08.2003 - 7a D 100/01

<sup>25</sup> Bundesamt für Naturschutz, Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutzes zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen, S000, S. 19

So wird zu diesen beschriebenen Lärmimmissionen z.B. von *Mausfeld*<sup>27</sup> ausgeführt:

*„Periodischer Lärm ist deswegen als eine besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert. Neurale Prozesse und insbesondere Verarbeitungsprozesse im Gehirn beruhen wesentlich auf einer temporalen Codierung (mit ganz unterschiedlichen Zeitparametern). Externe periodische Signale können daher zu einer Interferenz mit diesen Prozessen führen und diese stören (diese Effekte werden natürlich in der TA Lärm überhaupt nicht erfaßt). Dagegen hat unsere Organismus praktisch keine Schutzmechanismen verfügbar, da streng periodischer Lärm in der Natur nicht vorkommt und somit evolutionär unbedeutend war.*

*Kurzzeitig ist das für den Organismus kein Problem, doch die Langzeiteffekte kennen wir bislang nicht.*

*Dies ist vergleichbar mit der ‚chinesischen Tropfenfolter‘:*

*Wenn man gelegentlich ein paar Wassertropfen auf den Kopf bekommt, stört das nicht, wenn man aber periodisch und über einen längeren Zeitraum einen solchen Tropfen auf den Kopf bekommt, ist es unerträglich.*

*Da Laien in der Regel unbekannt ist, wie sehr neurale Prozesse auf einer temporalen Codierung beruhen, unterschätzen Sie in der Regel in gravierender Weise den Effekt periodischer Stressoren.*

*Unsere Daten der Feldstudie geben zudem erste Hinweise, dass das Zusammenwirken von periodischem Schattenwurf und periodischem Lärm besonders gravierende Effekte haben könnte.“*

Diese Bewertung ist aber nicht unumstritten. Wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung stehen noch aus. Ob und in welchem Umfang durch die beschriebenen Effekte langfristig Gesundheitsgefahren bestehen, kann deshalb nicht sicher beurteilt werden. Bewertungsmaßstäbe in Form von technischen Regelwerken wie z.B. die TA Lärm [1998] berücksichtigen diese Auswirkungen derzeit noch nicht. Dieser Zustand ist unbefriedigend, in einem Genehmigungsverfahren muss deshalb eine Genehmigungsbehörde unter Beachtung der Unzulänglichkeiten der TA Lärm [1998] einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Betreiber und den Nachbarn anstreben. Ein Nachbar wird aber gleichwohl in einem Rechtsstreit nur sehr schwer eine Rechtsverletzung darlegen können, wenn die Lärmimmissionsrichtwerte der TA Lärm [1998] deutlich unterschritten werden. So wurde wiederholt bestätigt, dass für die Ermittlung und Bewertung der Lärmimmissionen einer Windkraftanlage in erster Linie die Regelungen der TA Lärm [1998] anzuwenden seien.<sup>28</sup>

<sup>26</sup> so z.B. *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 22.10.1996 – 10 B 2386/96 = *GewArch* 1997, 126 = *BauR* 1997, 279

<sup>27</sup> *Mausfeld*, Wissenschaftliche Studie zu Windkraftanlagen im Auftrag der Bundesländer, Universität Kiel, 1999

<sup>28</sup> *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 26.04.2002 – 10 B 43/02 = *BauR* 2002, 1507

Das *Bundesverwaltungsgericht* geht davon aus, dass für derartige impulshaltige Geräusche von Windkraftanlagen ein Zuschlag anzusetzen sei. Dieser Zuschlag für Impulshaltigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass in ihrer Lautstärke kurzzeitig stark zu- und wieder abnehmende Geräusche als deutlich störender empfunden werden, als Geräusche mit weitgehend gleich bleibender Lautstärke. Auslegungsmaßstab ist somit der im Hinblick auf die besonders hohe Pegeländerung außergewöhnliche Grad an Störung, der von den Geräuschen ausgeht. Eine enge Auslegung des Begriffs der Impulshaltigkeit würde diesem Ziel nicht gerecht. Somit ist eine Impulshaltigkeit nicht lediglich in den häufig erwähnten extremen Fällen eines Hammerschlags, Peitschenknalls oder Pistolenschusses anzunehmen.<sup>29</sup>

**Weiterführende Literatur:**

- *Fördergesellschaft Windenergie* (Hrsg.), Technische Richtlinien zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Brunsbüttel 1998

In der Rechtsprechung ist inzwischen anerkannt, dass die Messung und Bewertung der Lärmauswirkungen von Windenergieanlagen in Anlehnung an die Regelungen der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -, v. 26.8.1998, GMBI. S. 503) zu erfolgen hat und für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen die in Nr. 6.1 der TA Lärm aufgeführten Immissionsrichtwerte einschlägig sind.<sup>30</sup> Da ein im baurechtlichen Außenbereich Wohnender damit rechnen muss, dass sich in seiner unmittelbaren Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB auch Windenergieanlagen gehören, kann er für sich nur diejenigen Schutzmaßstäbe in Anspruch nehmen, die auch für andere gemischt nutzbare Bereiche einschlägig sind, mithin die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nach Nr. 6.1 Satz 1 Buchst. c) der TA Lärm einschlägigen Werte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.<sup>31</sup>

Auch wird vertreten, dass zum Ausgleich von Streuungen in der Serienfertigung kein Zuschlag von 2 dB(A) veranlasst sei.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> BVerwG, Urt. v. 29.08.2007 – 4 C 2/07 = DVBl. 2007, 1564-1568

<sup>30</sup> OVG Nds., Urt. v. 17.09.2007 – 12 ME 38/07; OVG Nds., Beschl. v. 23.11.2005 - 1 ME 174/05; OVG Nds., Beschl. v. 13.04.2005 - 9 ME 470/02; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 03.09.1999; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.04.2002 - 10 B 43/02 = NWVBl. 2003, 29 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 18.11.2002; OVG Greifswald, Beschl. v. 08.03.1999; OVG Hamburg, Urt. v. 29.04.2004; OVG Magdeburg, Beschl. v. 12.9.2005 - 2 M 15/05 = ZNER 2005, 339 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.03.2012 – 11 N 50.10

<sup>31</sup> OVG Nds., Urt. v. 18.05.2007 – 12 LB 8/07 = ZNER 2007, Nr 2, 229-232

<sup>32</sup> OVG Nds., Urt. v. 18.05.2007 – 12 LB 8/07 = ZNER 2007, Nr 2, 229-232; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 08.11.2002; OVG Greifswald, Beschl. v. 8.3.1999; a.A.: OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.01.2005 - 8 A 11488/04 = BauR 2005, 1063 (Ls.) = DÖV 2005, 615

In der Rechtsprechung wird im übrigen überwiegend gebilligt, dass in der Schallimmissionsprognose keine Zuschläge für Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder Informationshaltigkeit angesetzt werden.<sup>33</sup>

Im übrigen bestehen inzwischen zur Ermittlung und Bewertung der Lärmimmissionen auch LAI-Hinweise, die – soweit ersichtlich – in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Berücksichtigung finden.<sup>34</sup>

Die Regelung über den Messabschlag nach Nr. 6.9 TA Lärm ist nicht anzuwenden, wenn auf eine Nachbarklage gegen die Baugenehmigung für eine Windenergieanlage die Lärmimmissionen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch Messung ermittelt werden.<sup>35</sup>

Eine differenzierte Immissionsprognose ist in Fällen erheblicher Vorbelastung oder eines erheblichen Immissionsbeitrags zu verlangen<sup>36</sup>, jedenfalls bei einem Abstand der Wohnnutzung zur Anlage von nur 500 m.<sup>37</sup>

#### ➤ **Besonderes Problem: Tieffrequente Lärmimmissionen/Infraschall**

Infraschall (= Schall mit sehr niedrigen Frequenzen) ist ein weit verbreitetes Phänomen. Neben natürlichen Quellen wie Gewittern, Windströmungen und Meeresbrandung gibt es auch eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie Heizungs- und Klimaanlage, Kompressoren und Verkehrsmittel.

Schon die Definition des Begriffs „tieffrequenter Schall“ bzw. „Infraschall“ erfolgt nicht einheitlich. Teilweise wird dieser verwendet nur für Schallschwingungen unter 20 Hz, d.h. solche Schwingungen, die außerhalb des menschlichen Hörvermögens liegen. Andere verwenden diesen auch für „hörbaren“ Schall unterhalb von 90 Hz.

Für den Schall zwischen 20 Hz und 90 Hz ist nach der überwiegenden Rechtsprechung die TA Lärm als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, jedoch unter Beachtung der besonderen Bewertungsregeln nach Ziff. 7.3 der TA Lärm.<sup>38</sup>

<sup>33</sup> nachweise bei: VG München, Urt. v. 19.05.2009 – M 1 K 08.1650

<sup>34</sup> vgl. z.B. VG Ansbach, Urt. v. 10.05.2010 - AN 11 K 09.02018, Rz. 58 ff.

<sup>35</sup> BVerwG, Urt. v. 29.08.2007 – 4 C 2/07 = DVBl. 2007, 1564-1568

<sup>36</sup> Landmann/Rohmer, § 4 der 9. BImSchV, Rnr. 7

<sup>37</sup> OVG MV, Urt. v. 20.06.2006

<sup>38</sup> z.B. VG Ansbach, Urt. v. 25.01.2012 – AN 11 K 11.01921 – mit ausführlicher Erläuterung

Messtechnisch nachweisbar gehen von Windkraftanlagen auch Schallwellen im tieffrequenten Bereich unterhalb von 20 Hz aus, sog. Infraschall. Dieser Infraschall wird von der international standardisierten und auch in der TA Lärm [1998] zugrundegelegten Bewertungskurve „A“ nicht erfasst. Die Bewertungskurve „A“ simuliert im Unterschied zur unbewerteten Kurve „C“ das menschliche Hörempfinden, welches bei verschiedenen Frequenzen unterschiedlich ausgeprägt ist.

In der Praxis treten jedoch gelegentlich Lärmbeschwerden auf, bei denen trotz behaupteter starker Belästigung nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, in der Regel verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen.

Die Infraschall großer Anlagen kann eine – mit empfindlichen Geräten messbare - Reichweite von über 10 km haben; die menschliche Wahrnehmungsgrenze endet hingegen bereits nach etwa 300 bis 500 m Abstand zu Anlage (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen).

Im Wohnbereich werden tieffrequente Geräusche, insbesondere zu Zeiten allgemeiner Ruhe wie z.B. nachts, schon dann als störend empfunden, wenn sie gerade wahrnehmbar sind. Betroffene klagen über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, oft verbunden mit Angst- und Unsicherheitsempfindungen, sowie über eine Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit.

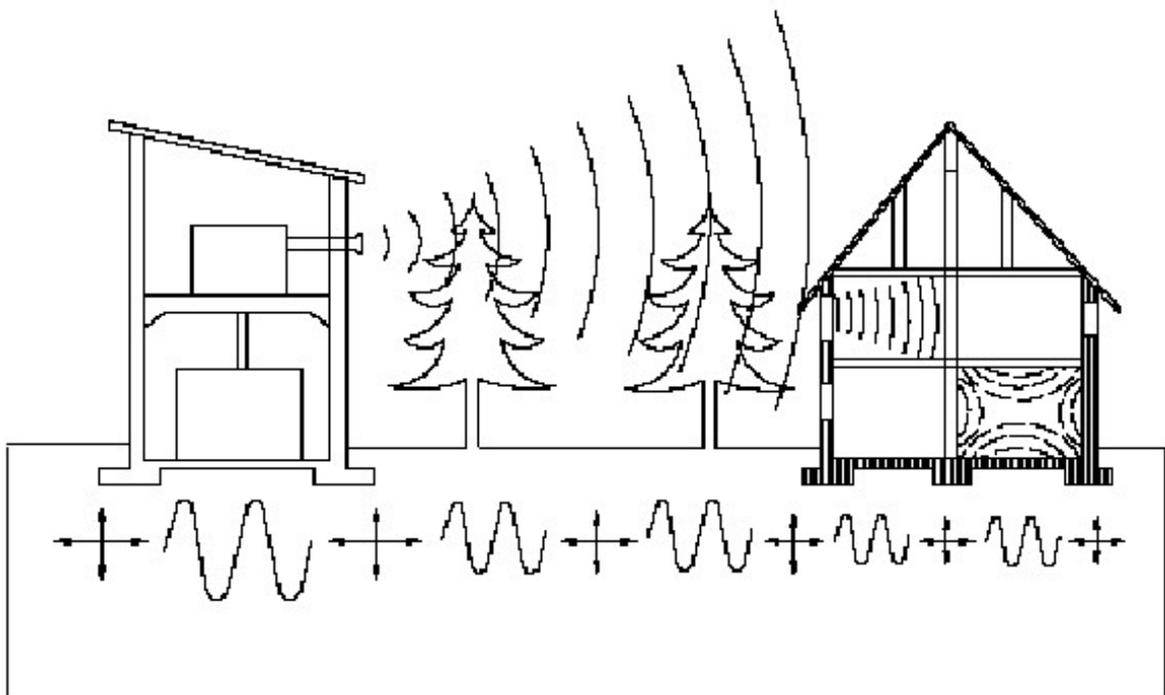
Physikalische Lehrbücher beschreiben das Problem des tieffrequenten Schalls häufig nur unzureichend. Die Aussagen darin lauten sinngemäß: *„Die untere Frequenzgrenze des menschlichen Hörbereichs liegt bei etwa 16 bis 20 Hz – tieffrequenter Schall, sog. Infraschall, ist nicht hörbar.“* Aus rechtlicher Sicht ist dies unbefriedigend, beschränkt sich der Immissionsschutz doch nicht nur auf den „Gehörschutz“.

Verschiedene Untersuchungen zeigen allerdings, dass das menschliche Ohr durchaus in der Lage ist, Luftdruckschwankungen im Infraschallbereich wahrzunehmen und zwar bis herab zu etwa 1 Hz. Was bei höheren Frequenzen gilt, ist auch hier richtig: Infraschall kann erst nach Überschreiten eines bestimmten Schalldruckpegels wahrgenommen werden. Allerdings nimmt die Empfindlichkeit des Ohres zu tiefen Frequenzen hin sehr stark ab. So liegt die Hörschwelle bei 100 Hz um 23 dB, bei 20 Hz schon über 70 dB. Bei 4 Hz liegt die Wahrnehmbarkeitsschwelle gar um 120 dB.

Die Wahrnehmung und Wirkung überschwelliger tieffrequenter Geräusche weichen deut-

lich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche ab. Im Frequenzbereich unter 20 Hz fehlen Tonhöhen- und Lautstärkeempfindung. Man empfindet Luftdruckänderungen vielmehr als Pulsationen und Vibrationen, verbunden mit einem Druckgefühl an den Ohren. Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz ist die Tonhöhen- und Lautstärkewahrnehmung nur schwach ausgeprägt. Vielfach sind hier Fluktuationen (Schwebungen) wahrzunehmen. Im Frequenzbereich ab 60 Hz schließlich findet die Übergang zur normalen Tonhöhen- und Geräuschempfindung statt. Der Übergang von einem Frequenzbereich zum nächsten erfolgt fließend, Wirkungen überlappen sich. Aus Sicht der Lärmbekämpfung erscheint es allerdings unerheblich, ob man die Infraschallwahrnehmung als „Hören“ oder als „Fühlen“ bezeichnet. Für eine rechtliche Relevanz des Infraschalls ist aber Voraussetzung, dass dieser überhaupt die Schwelle der Wahrnehmbarkeit überschreitet.<sup>39</sup> Häufiger Mangel der hierzu vorliegenden Untersuchungen ist jedoch, dass diese die Frage der Wahrnehmbarkeit für den Menschen in der Regel an der Hörschwelle ausrichten<sup>40</sup>, auf die „gefühlten“ Wirkungen als nicht ausreichend eingehen.

Zur Ausbreitung tieffrequenter Geräusche von der Quelle in die Nachbarschaft kommen Körperschall- oder Luftschallausbreitung in Frage (siehe nachfolgende Abbildung):



Bei Körperschallaubreitung werden Schwingungen von der Quelle durch feste Stoffe (z.B.

<sup>39</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.05.2002 – 10 B 671/02 = BauR 2002, 1514 [1517]; VG Oldenburg, Urt. v. 01.07.1998 – 4 B 1807/98

<sup>40</sup> z.B. für Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Langzeit-Geräuschimmissionsmessung an der 1 MW-Windenergieanlage Nordex N54 in Wiggensbach bei Kempten (Bayern), Januar 2002, S. 65 f.

Fundamente, Erdreich, Decken, Wände) zum Einwirkungsort hin übertragen. Dort strahlen die Gebäudedecken oder Wände die Körperschallschwingungen als „sekundären Luftschall“ in den Raum hinein ab. Bei der Übertragung tieffrequenter Schwingungen in festen Körpern sind die Dämm- und Dämpfungseinwirkungen auf den Ausbreitungsweg weit geringer als bei höherfrequenten. Andererseits können bei der Anregung von Gebäudedecken und Wänden Resonanzeffekte auftreten. Auf dem gesamten Ausbreitungsweg können sich all diese Erscheinungen derart komplex ausprägen, dass – vom Emittenten aus gesehen – weiter entfernt gelegene Gebäude oder Gebäudeteile stärkere Einwirkungen zeigen als näher gelegene.

Auch bei der Übertragung von Geräuschen in der Luft wird auf den Ausbreitungsweg tieffrequenter Schall weniger gedämpft als höherfrequenter. Ein ähnliches Frequenzverhalten zeigt die Schalldämmwirkung der Außenbauteile von Gebäuden, z.B. der Fenster oder Wände.

Zusätzlich kann in geschlossenen Räumen eingekoppelter tieffrequenter Luftschall durch Raumresonanzen erheblich verstärkt werden. Es kommt dann zur Ausbreitung sog. „stehender Wellen“, wodurch zumindest lokal relativ hohe Pegel bei vergleichsweise geringem Schalleintrag verursacht werden. Dieser Effekt ist unabhängig von der Art der Transmission.

In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden die Erkenntnisse bezüglich tieffrequenter Schallimmissionen systematisch zusammengefasst. Hierbei zeigte sich deutlich, dass tieffrequenter Schall als eine besondere Lärmart betrachtet werden sollte, deren Störwirkung sich nur unzureichend durch den A-bewerteten Geräuschpegel beschreiben lässt. 1992 wurde der Normentwurf DIN 45680 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ veröffentlicht. Seit dem steht erstmals ein geeignetes Werkzeug zur einheitlichen Beurteilung tieffrequenter Geräuscheinwirkungen zur Verfügung.

Nach dieser Norm werden die tieffrequenten Einwirkungen durch die jeweiligen Beurteilungspegel und Maximalpegel in den 10 Terzfrequenzbändern zwischen 10 und 80 Hz beschrieben. Zu ermitteln sind diese Pegel innerhalb eines Gebäudes, und zwar in dem am stärksten betroffenen Raum an der lautesten Stelle und bei geschlossenen Türen und Fenstern. Enthält das Geräusch einen hervortretenden Einzelton, so sind in demjenigen Terzband, das den Einzelton enthält, Terz-Beurteilungspegel und Terz-Maximalpegel mit der Hörschwelle zu vergleichen. Gegebenenfalls ist die Hörschwellenüberschreitung den Anhaltswerten nach Beiblatt 1 zu DIN 45680 gegenüberzustellen. Enthält das Geräusch kei-

nen hervortretenden Einzelton, sind die Terzpegel nach der A-Bewertung zu gewichten und die Beurteilungspegel der 10 Terzbänder energetisch zu addieren. Die Ergebnisse können mit entsprechenden Anhaltswerten verglichen werden. Im allgemeinen liegen keine erheblichen Belästigungen vor, wenn die Anhaltspunkte nicht überschritten werden.

Hinreichend wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallemissionen auf den Menschen liegen bislang nicht vor.<sup>41</sup> Dies ist Ergebnis der Untersuchungen in den 80 Jahren des vorigen Jahrhunderts durch das ehemalige Bundesgesundheitsamt, wonach Infraschall unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle, also Schall unter 20 Hz und einem Schalldruckpegel von weniger als 130 dB, für den menschlichen Organismus keinerlei negative Auswirkungen hat.<sup>42</sup> Messungen an Windkraftanlagen haben bestätigt, dass der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall selbst im Nahbereich bei weitem unterhalb der vorgenannten Werte liegt.<sup>43</sup>

**Weiterführende Literatur:**

- *Deutscher Naturschutzring (DNR)*, Umwelt- und Naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore) – Analyseteil, Lehrte 3/2005
- *Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.), Windenergieanlagen und Immissionsschutz (Materialien Nr. 63), Essen 2002
- DEWI Magazin Nr. 20, Infraschall von Windenergieanlagen: Realität oder Mythos?, Februar 2002

**➤ Schutz einer Tierhaltung?**

Welche Maßstäbe an die Beurteilung der Lärmauswirkungen einer Windkraftanlage in Bezug auf einen Tierhaltungsbetrieb zu stellen sind, ist derzeit offen. Die TA Lärm [1998] ist hierfür möglicherweise ungeeignet, weil sie in erster Linie auf das Schutzgut Mensch abstellt. Wissenschaftliche Erkenntnisse über die Lärmimmissionswirkung auf Tiere (z.B. Pferde) sind derzeit wohl noch nicht vorhanden. Soweit hier Beeinträchtigungen ähnlich dem bei einem Menschen befürchtet werden, konnte dies bislang in Rechtsstreitigkeiten nicht ausreichend dargelegt werden.<sup>44</sup>

Soweit die Rechtsprechung die Auswirkungen auf Tierhaltungen zu prüfen hatte, hat sie

<sup>41</sup> *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 06.08.2003 - 7a D 100/01; vgl auch: *Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen*, Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Materialien Nr. 63, 2002, S. 19, <http://www.lua.nrw.de/veroeffentlichungen/materialien/mat63/mat63neu.pdf>, m.w.N.;

<sup>42</sup> *Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes Berlin*, Infraschallwirkung auf den Menschen, Düsseldorf 1982

<sup>43</sup> *Bundesverband WindEnergie e.V.*, Fakten zur Windenergie, 2005

jedenfalls strengere Maßstäbe als gegenüber Wohnnutzungen verneint. Auch über das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme (dazu unten mehr) und eine „bedrängende Wirkung“ infolge der Rotorbewegungen wurden bislang besondere Anforderungen gegenüber Tierhaltungen (z.B. Pesionspferdehaltung) verneint.<sup>45</sup>

### ➤ **Verhältnis zu weiteren Lärmquellen**

Hier gilt für Windkraftanlagen das gleiche wie im übrigen Lärmimmissionschutzrecht. Insbesondere der Verkehrslärm wird nicht gemeinsam mit dem Anlagenlärm betrachtet. Auch biete die Nähe zu einer lärmintensiven Autobahn keinen Grund für die Durchführung einer Sonderfallprüfung nach Ziff. 3.2.2. der TA Lärm.<sup>46</sup>

### • **Optische Einwirkungen**

Unter dem Oberbegriff „optische Einwirkungen“ sind diejenigen Aspekte zusammengefaßt, die für die Bevölkerung den wohl gewichtigsten Einwand gegen Windkraftanlagen bieten. Der Begriff der „Verspargelung“ der Landschaft macht dies deutlich. Dabei richten sich die Einwände gleichermaßen gegen das Erscheinungsbild sowie deren „Einpassung“ in das tradierte Bild der Kulturlandschaft als auch gegen die Blickfangwirkungen, die durch Bewegung, Farbe und Lichtreflexionen verursacht ist.

### ➤ **Schattenwurf / Schattenschlag**

Befindet sich die Windkraftanlage genau in der Linie zwischen Sonne und einem bestimmten Objekt (z.B. einem Wohnhaus), tritt ein sog. Schattenschlag auf. Steht die Sonne hinter dem Rotor, dann laufen bei Betrieb bewegte Schatten über die Grundstücke. Sie verursachen dort je nach Umlaufgeschwindigkeit des Rotors einen verschiedenen schnellen Wechsel von Schatten und Licht. Durch Fenster können diese Effekte auch in Wohnräumen wahrnehmbar sein, die der Windkraftanlage zugewandt sind, und zwar derart, dass diese Schatten durch den ganzen Raum wandern und von Wänden, Glasscheiben, polierten Holzflächen und dergleichen wiedergespiegelt werden.<sup>47</sup> Dieses wird von manchem Be-

---

<sup>44</sup> vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 17.05.2002 – 7 B 665/02 = BauR 2002, 1510 [1512 f.]

<sup>45</sup> z.B. *VG Ansbach*, Urt. v. 25.01.2012 – AN 11 K 11.01921 – mit ausführlicher Erläuterung

<sup>46</sup> *VG Aachen*, Urt. v. 09.07.2007 – 6 L 127/07

<sup>47</sup> so auch *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 22.10.1996 – 10 B 2386/96 = GewArch 1997, 126 = BauR 1997, 279; *VG Oldenburg*, Urt. v. 01.07.1998 – 4 B 1807/98

troffenen als sehr störend empfunden.

Beim Schattenschlag von Windkraftanlagen handelt es sich um periodische Immissionen, da sie nicht gleichmäßig auftreten. Sie werden im Rechtssinne als Immissionen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG eingestuft, weil sie den „klassischen“ Immissionen in ihrer Wirkung gleichkommen. Es geht hier nicht um eine reine Verschattung, sondern infolge des Rhythmus zwischen Licht und Schatten um eine qualitative Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse.<sup>48</sup>

Für den von Windkraftanlagen verursachten Schattenwurf gibt es keine feste, wissenschaftlich abgesicherte Grenze, deren Überschreitung stets die Annahme einer schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs 1 und 2 BImSchG und damit eine Nachbarrechtsverletzung nach sich ziehen müsste. Als Orientierung dient die sogen. konservative Faustformel. Diese ist abgeleitet aus den einschlägigen, den Stand der Wissenschaft berücksichtigenden Handreichungen für die Praxis.<sup>49</sup>

Das *Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität* zu Kiel untersuchte die Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen. Die zentrale Frage war, ob bei einem Berechnungswert von 30 min/Tag bzw. 30 h/Jahr astronomischer periodischer Schattendauer eine erhebliche Belästigung ausgeschlossen werden kann. In den dortigen Untersuchungen wurde im Ergebnis bei einer Überschreitung dieses Doppelkriteriums von einer erheblichen Belästigung ausgegangen.

Das Gesamtmuster der Ergebnisse zeigte, dass eine Zunahme der gewichteten Schattendauer mit einer Zunahme der Intensität und Breite von Beeinträchtigungen verbunden ist. Die Probanden mit mehr als 15 h/Jahr gewichteter Beschattungsdauer fühlten sich stark belästigt und insgesamt sprechend die in den verschiedenen Erlebens- und Verhaltensbereichen nachgewiesenen Beeinträchtigungen in diesen Fällen für das Vorliegen einer erheblichen Belästigung i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Wie die Untersuchung ebenfalls zeigte, konnten erhebliche Belästigungen vermieden werden, wenn die von den Behörden in Schleswig-Holstein als Anhaltswert herangezogene tatsächliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr eingehalten wird. Eine Aussage zu der täglich noch zumutbaren Beschattungsdauer konnte mit dieser Studie nicht erfolgen. Dazu wurde eine

<sup>48</sup> Jarass, § 3 BImSchG, Rn. 7; Hansmann, in: Landmann/Rohmer, § 22 BImSchG, Rn. 13 h, Franke, DVP 2000, 240

<sup>49</sup> OVG Nds., Urt. v. 17.09.2007 = 12 ME 38/07; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.04.2007 - 12 LB 8/07 = ZNER 2007, 229-232

zweite Untersuchung (Laborpilotstudie) durchgeführt.<sup>50</sup>

Gleichwohl hat bis heute die Rechtsprechung diese Doppelkriterium noch nicht als absoluten Grenzwert für eine zumutbare Schattenwurfbelastung anerkannt.<sup>51</sup> Die Faustformel, nach der eine Belästigung durch den zu erwartenden periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen dann als zumutbar für die Nachbarschaft gilt, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden im Jahr (entsprechend einer realen Einwirkungsdauer von 8 Stunden im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten am Tag beträgt, darf nicht nach Art eines Rechtssatzes angewandt werden; entscheidend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles.<sup>52</sup>

Inzwischen liegen zur Beurteilung des Schattenwurfs verschiedene Studien vor. Insbesondere die WEA-Schattenwurf-Hinweise des LAI von Mai 2002<sup>53</sup> (vgl. auch Nr. 5.1.2 des Windenergieerlasses NRW) werden in der neueren Rechtsprechung aber als geeignete Bewertungsgrundlage akzeptiert,<sup>54</sup> ggf. in Verbindung mit weiteren fachbehördlichen Stellungnahmen.<sup>55</sup> Danach führt Schattenwurf regelmäßig nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf Seiten des betroffenen Nachbarn, wenn die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung durch Schattenwurf am jeweiligen Immissionsort einen Richtwert von 30 Stunden pro Jahr, entsprechend einer Begrenzung der "realen", d.h. im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkungsdauer auf maximal 8 Stunden pro Jahr nicht überschreitet, und darüber hinaus die Belastung nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt, wobei die Umstände des Einzelfalles in die Bewertung mit einzustellen sind.<sup>56</sup>

Ob der Eigentümer eines Grundstücks den von einer Windkraftanlagen verursachten Schattenwurf bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Anfechtungsklage gegen die Baugenehmigung für die Windkraftanlage vorläufig hinnehmen muss, ist nicht allein davon abhängig, ob die ihn treffende Belastung unterhalb eines Wertes von 30 Stunden jährlich und 30 Minuten täglich liegt. Es bedarf vielmehr einer wertenden Entscheidung, die über die bloßen Einwirkzeiten hinaus die Umstände des Einzelfalles in den Blick nimmt und das

---

<sup>50</sup> Pohl/Faul/Mausfeld, Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen, 2000, im Internet abrufbar unter: [www.umwelt.schleswig-holstein.de/?3948](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/?3948)

<sup>51</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.05.2002 – 10 B 671/02 = BauR 2002, 1514 [1517]

<sup>52</sup> OVF Nds., Urt. v. 18.05.2007 – 12 LB 8/07 = ZNER 2007, Nr 2, 229-232

<sup>53</sup> Länderausschuss für Immissionsschutz, Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Stand 13.03.2002

<sup>54</sup> VG Ansbach, Urt. v. 10.05.2010 – AN 11 K 09.02018; VG Ansbach, Urt. v. 25.01.2012 – AN 11 K 11.01921 – mit ausführlicher Erläuterung

<sup>55</sup> Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Sachinformation Optische Immissionen von Windenergieanlagen, März 2002; Staatliches Umweltamt Herten, Windenergiehandbuch, Stand Dezember 2006, S. 35 f.; Grundsätze für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen - WKA-Erlass - vom 21. Oktober 2005, 5.1.2 (S. 21 f.)

qualitative Gewicht der Belastung erfasst.<sup>57</sup> Dies wird man bei einem Schattenwurf, der nur in den Morgenstunden (zwischen 3:58 und 6:04 Uhr) auftritt, wohl generell verneinen können.

#### **Weiterführende Literatur:**

- Länderausschuss für Immissionsschutz, Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Stand 13.03.2002
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Sachinformation Optische Immissionen von Windenergieanlagen, März 2002
- Staatliches Umweltamt Herten, Windenergiehandbuch, Stand Dezember 2006, S. 35 f.
- Grundsätze für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen - WKA-Erlass - vom 21. Oktober 2005, 5.1.2 (S. 21 f.)
- *Freund*, Einflüsse der Lufttrübung, der Sonnenausdehnung und der Flügelform auf den Schattenwurf von Windenergieanlagen, Forschungsbereich zur Umwelttechnik, hrsg. v. Fachhochschule Kiel, 2002
- *Osten* u.a., Schattenwurf von Windenergieanlagen: Wird die Geräuschabstrahlung der MW-Anlagen in den Schatten gestellt? DEWI-Magazin Nr. 13, August 1998

#### ➤ „Disco-Effekt“

Weiter wird gegen Windkraftanlagen der sog. „Disco-Effekt“ geltend gemacht. Dabei wird Sonnenlicht von den Rotorflügeln als Blitzlicht reflektiert und auf Grundstücke geworfen. Dies kann zusätzlich belästigend wirken, wenn diese Effekte in den Wohnräumen auf spiegelnden Flächen vervielfältigt werden.<sup>58</sup> Von der Rechtsprechung abgesicherte Bewertungskriterien für die Ermittlung einer erheblichen Belästigung für die Nachbarschaft liegen für diesen Disko-Effekt bislang jedoch nicht vor.

Bei neueren Windkraftanlagen wird das Phänomen des Disko-Effekts bereits dadurch minimiert bzw. ausgeschlossen, dass die Rotoren mit einer matten, nicht reflektierenden Farbe gestrichen werden. Auch wenn auf diesem Wege dem Disko-Effekt recht einfach abgeholfen werden kann, steht dem betroffenen Nachbarn im Genehmigungsverfahren (bislang) kein Anspruch auf eine solche farbtechnische Ausrüstung der Windkraftanlage zu.

Ein nächtlicher „Disco-Effekt“ kann durch die derzeit noch aus luftverkehrsrechtlichen Gründen vorgeschriebene rote Blinkbefeuerung entstehen. Bislang wurde dieser aber weder als nachbarrechtsverletzende Immission noch als optisch bedrängende Wirkung aner-

<sup>56</sup> *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 23.01.2008 – 8 B 237/07; vgl. auch *BVerwG*, Beschl. v. 21.01.2008 – 4 B 35/07; *VG Düsseldorf*, Urt. v. 28.10.2010 – 11 K 2863/09

<sup>57</sup> *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 14.06.2004 – 10 B 2151/03 = BauR 2005, 1214 (Ls.) = UPR 2005, 78 (Ls.)

<sup>58</sup> so auch *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 22.10.1996 – 10 B 2386/96 = GewArch 1997, 126 = BauR 1997, 279; *VG Oldenburg*, Urt. v. 01.07.1998 – 4 B 1807/98

kannt.<sup>59</sup>

- **Störungen des terrestrischen Rundfunks**

Die durch Windenergieanlagen möglichen Beeinträchtigungen des terrestrischen Tonrundfunk- und Fernsehempfangs stellen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 BImSchG dar. Denn weder das Veranlassen von Rundfunk noch die davon umfasste terrestrische Tonrundfunk- und Fernsehversorgung bzw. -verbreitung ist ein vom Schutzzweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfasstes Schutzgut.<sup>60</sup>

Auch die 26. BImSchV ist hier nicht einschlägig, da diese Verordnung Emissionswerte für Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen festlegt, sie regelt mithin also das zulässige Maß der von einer solchen Anlage selbst ausgehenden Emissionen.<sup>61</sup>

Das ordnungsgemäße Funktionieren der terrestrischen Verbreitungstechnik für Rundfunk und Fernsehen fällt in den Verantwortungsbereich der Rundfunkanstalten, die durch entsprechende technische Maßnahmen für einen störungsfreien Empfang zu sorgen haben. Bei Veränderungen in der Umgebung, wie hier durch die Errichtung von Windkraftanlagen, müssen sie erforderlichenfalls die technischen Möglichkeiten für den terrestrischen Rundfunk- und Fernsehempfang den neuen Gegebenheiten anpassen.<sup>62</sup>

### **2.1.1.3 Vorsorgeprinzip (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG)**

Nach heute ganz herrschender Rechtsprechung kommt dem Vorsorgeprinzip in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG keine drittschützende Wirkung zu. Das Vorsorgeprinzip wird vermittelt durch den Stand der Technik zur Minimierung der Emissionen einer Anlage. Der Nachbar wird zwar durch das Vorsorgeprinzip begünstigt, weil – so die Theorie – ein Sicherheitsabstand zur Schwelle der Gefahr bzw. des erheblichen Nachteils oder der erheblichen Belästigung geschaffen wird. Gleichwohl ist dies nur „Rechtsreflex“ und nicht Recht des Nachbarn. Auf die gemeinschaftsrechtlichen Bedenken eines so im Rechtsschutz reduzierten Vorsorgeprinzips ist schon oben hingewiesen worden.

---

<sup>59</sup> BayVGH, Beschl. v. 09.02.2010 –22 CS 09.3253

<sup>60</sup> VG Neustadt, Urt. v. 19.01.2004 - 3 K 587/03 = BauR 2004, 720 (Ls.)

<sup>61</sup> VG Neustadt, Urt. v. 19.01.2004 - 3 K 587/03 = BauR 2004, 720 (Ls.)

<sup>62</sup> VG Neustadt, Urt. v. 19.01.2004 - 3 K 587/03 = BauR 2004, 720 (Ls.)

- **Begrenzung der Schalleistungspegel (Emission)**

Effektiver Immissionsschutz für die Nachbarschaft kann grundsätzlich auch dadurch erreicht werden, dass z.B. in Form einer Nebenbestimmung zur Anlagengenehmigung der Schalleistungspegel für die Windkraftanlage begrenzt wird. Im Bauplanungsrecht wird dies bereits durch die sog. immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel seit einiger Zeit anerkannt. Das *OVG Nordrhein-Westfalen* hat für eine Windkraftanlage eine Nebenbestimmung für geeignet und zulässig erachtet, in der der Schalleistungspegel auf 102,9 dB(A) begrenzt wurde und insoweit auch eine Dokumentation durch den Betreiber über die Betriebszustände abverlangt wurde.<sup>63</sup> Einer Begrenzung der Schalleistungspegel kommt dabei aus Sicht des Nachbarnschutzes die gleiche Bedeutung zu, wie die Festlegung von Lärmimmissionsrichtwerten.<sup>64</sup>

Aus Sicht der zu schützenden Nachbarn ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Einhaltung von festgelegten Schalleistungspegeln für einen Dritten nur schwer prüfbar ist, wenn dem Anlagenbetreiber nicht zugleich eine laufende Überwachung und Dokumentation auferlegt wird.

Gleichwohl ist eine technische Vorkehrung in Form einer automatischen Abschaltung der Windkraftanlage bei Überschreiten bestimmter Windgeschwindigkeiten wohl ein geeignetes Mittel, um Lärmimmissionsrichtwertüberschreitungen in der Nachbarschaft vorzubeugen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden nachbarliche Rechte durch Errichtung und Betrieb der genehmigten Windenergieanlage nicht verletzt, wenn eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage durch Bedingungen und Auflagen derart ergänzt ist, dass eine Nachtabschaltung bei Überschreiten des Werts von 95% der Nennleistung erfolgt.<sup>65</sup>

- **Abstandsempfehlungen / Abstandserlasse**

Die vorgenannten Probleme der Bewertung der Lärmimmissionen einer Windkraftanlage können sinnvoll durch die Einhaltung von ausreichenden Mindestabständen bewältigt werden. So wurde in der Rechtsprechung vereinzelt ein Abstand von 950 m zur nächsten Wohnbebauung für erforderlich gehalten.<sup>66</sup> In die gleiche Richtung gehen mittlerweile in einzelnen Bundesländern vorliegende Abstandsempfehlungen der zuständigen Ministerien,

<sup>63</sup> *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 26.04.2002 – 10 B 43/02 = BauR 2002, 1507 [1509]

<sup>64</sup> so im Ergebnis z.B. *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 17.05.2002 – 7 B 665/02 = BauR 2002, 1510 [1511]

<sup>65</sup> *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 09.03.2005 - 10 B 2384/04

<sup>66</sup> *OVG Nordrhein-Westfalen*, ZUR 1998, 91

die jedoch zwischen 500 und 1000 m je nach Einzelfällen schwanken.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind solche abstrakten Abstandsempfehlungen aber dem Bereich der Lärmvorsorge und nicht der Gefahrenabwehr zuzuordnen. Sie können einem Nachbar deshalb keinen Anspruch auf unbedingte Einhaltung verschaffen. Eine erfolgreiche Abwehr einer Windkraftanlage kann dem Nachbar nur gelingen, wenn im konkreten Einzelfall mit erheblichen Belästigungen oder Gefahren zu rechnen ist.

Abstrakte Abstandsempfehlungen schützen im übrigen auch den Anlagenbetreiber nicht davor, dass im Einzelfall eine Genehmigungsbehörde noch größere Abstände zur nächsten Wohnbebauung verlangt. Sollte nämlich die konkrete Ermittlung der Lärmimmissionsverhältnisse im Einzelfall trotz Einhaltung der Abstandsempfehlungen zu erheblichen Belästigungen oder gar Gefahren gelangen, ist aus Gründen des Nachbarschutzes ein größerer Abstand geboten.

#### **2.1.1.4 Bauplanungsrecht**

Auch für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen sind die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen bindend. Dies folgt schon aus der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG. Hier gibt es keine rechtlichen Unterschiede zu Anlagen, die „nur“ einer Baugenehmigung bedürfen.

- **„Sicht-Immissionen“ (Rücksichtslosigkeit)**

Über das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, dass auch bei Anlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beachten ist, wird gegen Windkraftanlagen auch angewendet, sie würden durch ihre Eigenart und ihr Erscheinungsbild im Nahbereich zu benachbarter Wohnbebauung rücksichtslos sein. So werde durch ihre Höhe und die Größe des Rotors ständig der Blick auf die Windkraftanlage gezogen, zumal wenn sie in Bewegung ist.

In vereinzelt Gerichtsentscheidungen wurden derartige „Sicht-Immissionen“ als rechtlich bedeutsam anerkannt. So hat z.B. das *Landgericht Düsseldorf*<sup>67</sup> ausgeführt:

*„Ein sich bewegendes Objekt erregt in erheblich höherem Maß Aufmerksamkeit als ein statisches. Eine Bewegung wird erst recht registriert, wenn sie sich nicht direkt in der*

<sup>67</sup> *LG Düsseldorf*, Urt. v. 05.03.1997 – 2 O 39/97 = DWW 1997, 188

*Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Da das horizontale Gesichtsfeld beider Augen des Menschen mindestens 180 Grad beträgt (Trotter, Das Auge, 7. Auflage 1985, S. 156), gibt es also in Wohnräumen, die der Anlage zugewandt sind, kaum Möglichkeiten, sich so zu drehen oder zu wenden, dass sie nicht wenigstens am Rande des Gesichtsfelds wahrnehmbar sind. Gerade an der Peripherie des Gesichtsfeldes ist die Wahrnehmung von Bewegungen verhältnismäßig besser und vor allem auffälliger als im Zentrum des Gesichtsfeldes (Trotter, S. 149). Die Aufgabe des peripheren Sehens ist also gerade die Wahrnehmung auch schwacher Bewegungen und Veränderungen im Umfeld [...] Es nutzt auch nichts, der Anlage den Rücken zuzuwenden; denn ihr Schatten bewegt sich durch die Wohnräume, ihre Lichteffekte spiegeln sich auf reflektierenden Flächen. Die Windkraftanlage bedrängt den Menschen also durch die stete Bewegung des Rotors, die – wie beschrieben – zwanghaft den Blick auf sich zieht und der man nicht ausweichen kann. Dies kann Irritationen hervorrufen; eine Konzentration auf andere Tätigkeiten wird wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschwert.“*

Gleichwohl gewährt das geltende Immissionsschutzrecht gegen solche „Sicht-Immissionen“ richtigerweise keinen Rechtsschutz. Hierbei handelt es sich nämlich weder um Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG noch um vergleichbare Einwirkungen.

Insoweit bliebe allein übrig, wegen einer ggf. vorhandenen „erdrückenden Wirkung“ und damit einer Verletzung des bauplanungsrechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme vorzugehen.<sup>68</sup> Aber auch dem wird in der Regel wegen der erheblichen Abstände zwischen einer Windkraftanlage und benachbarter Wohnbebauung keine rechtliche Relevanz zukommen.

In vereinzelt Entscheidungen wurde es als nachbarrelevant angesehen, dass als Gegenmaßnahme das Verschließen der Räume durch Rolläden unzumutbar sei, da es dem Wohnen in geschlossenen Räumen gleichkommt, wodurch Gesundheitsstörungen, z.B. psychischer Natur, hervorgerufen werden können. Da aber objektivierbare Bewertungskriterien für derartige Beeinträchtigungen bislang fehlen, ist nicht davon auszugehen, dass derartige Beeinträchtigungen wirklich rechtliche Relevanz besitzen.

- **Erdrückende Wirkung**

Wenn Windenergieanlagen in Nähe zu Wohnbebauung errichtet werden sollen, stellt sich die Frage, ob nicht allein schon aufgrund der heute üblichen Gesamthöhe solcher Anlagen eine „erdrückende Wirkung“ als Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme anzunehmen ist. In der bislang hierzu vorliegenden Rechtsprechung wird eine solche mögliche „erdrückende Wirkung“ verneint, wenn die Windkraftanlage mehr als 300 m von einer Au-

ßenbereichsbebauung entfernt ist.<sup>69</sup>

Windenergieanlagen können jedoch gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Ob eine derartige Wirkung anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles.<sup>70</sup> Nach der Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts* ist das Rücksichtnahmegebot ein unbenannter öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, der sich über die gesetzliche Ausprägung in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinaus auch auf sonstige nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens erstreckt. Zu diesen Auswirkungen gehören auch Belastungen psychischer Art, wie die Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts* zur „erdrückenden“ oder „erschlagenden“ Wirkung von Gebäuden auf Nachbargrundstücke zeigt.<sup>71</sup>

Für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage ist nicht die Baumasse ihres Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung.<sup>72</sup> Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.<sup>73</sup>

---

<sup>68</sup> in diese Richtung auch: *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 13.05.2002 – 10 B 671/02 = *BauR* 2002, 1514 [1517]

<sup>69</sup> *OVG Rheinland-Pfalz*, Urt. v. 12.06.2003 - 1 A 11127/02 = *BauR* 2003, 1612; ebenso: *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 21.01.2005 - 10 B 2397/03

<sup>70</sup> *BVerwG*, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72/06 = *NVwZ* 2007, 336-337; *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05 = *DVB1* 2006, 1532

<sup>71</sup> *BVerwG*, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72/06 = *NVwZ* 2007, 336-337; *BVerwG*, Urt. v. 13.03.1981 – 4 C 1.78

<sup>72</sup> z.B. *VG Düsseldorf*, Urt. v. 28.10.2010 – 11 K 2863/09; bestätigt durch *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 14.03.2012 – 8 A 2716/10

<sup>73</sup> so *BayVGH*, Urt. v. 29.05.2009 – 22 B 08.1785

Diese Rechtsprechung hat große Beachtung gefunden.<sup>74</sup> Inzwischen wird in der Regel eine optisch bedrängenden Wirkung verneint, wenn die Anlage mehr als die dreifache Gesamthöhe als Entfernung zu einer Wohnbebauung einhält.<sup>75</sup> Im übrigen handelt es sich um eine Frage des Einzelfalls. Diese Regelabstände stellen keine festen Werte dar.<sup>76</sup> Steht die Anlage näher als das zweifache der Gesamthöhe zur nächsten Wohnbebauung, spricht dies aber in der Regel für eine „optisch bedrängende Wirkung“.<sup>77</sup> Zur Ermittlung ist ein richterlicher Augenschein nicht erforderlich, wenn sich die Ortsverhältnisse aus dem vorliegenden Karten- und Bildmaterial ausreichend ergeben.<sup>78</sup>

Ob und unter welchen Voraussetzungen die optisch bedrängende Wirkung im Einzelfall auch bei größeren Entfernungen zu Windparks angenommen werden kann, ist bislang nicht abschließend geklärt. Ob z.B. die Windkraftanlage in der „Hauptblickrichtung“ hier strenger zu beurteilen wäre, ist ebenfalls fragwürdig.<sup>79</sup>

- **Eiswurf**

Die nachteiligen Auswirkungen der Windkraftanlagen in Bezug auf Eiswurf widersprechen dem in § 35 Abs. 2, Abs. 3 BauGB enthaltenen allgemeinem Rücksichtnahmegebot.<sup>80</sup>

Das OVG *Niedersachsen* hält es für ausgeschlossen, dass ein 470 m entfernter Nachbar durch die Gefahr von den Anlagen herabstürzender Gegenstände oder Eiswurf in eigenen Rechten verletzt sein könnte. Insoweit soll in nicht besonders eisgefährdeten Gebieten jedenfalls ein Abstand genügen, der größer ist als das Eineinhalbfache des Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser.<sup>81</sup> (vgl. Nordrhein-Westfälischer Windenergieerlass vom 21.10.2005, Nr. 5.3.3). Im Übrigen hat die Rechtsprechung behördlich angeordnete Schutzvorkehrungen (z.B. automatische Abschaltungen bei Unwucht oder Vibrationen) bislang stets als ausreichend erachtet.

**Weiterführende Literatur:**

- *Rectanus*, Genehmigungsrechtliche Fragen der Windenergieanlagen-Sicherheit, NVwZ 2009, 871

<sup>74</sup> z.B. *VG Ansbach*, Urt. v. 25.01.2012 – AN 11 K 11.01921 – mit ausführlicher Erläuterung

<sup>75</sup> so grundlegend: OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05

<sup>76</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22.03.2007 – 8 B 2283/06; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.08.2009 – 8 B 478/09

<sup>77</sup> BayVGh, Beschl. v. 04.03.2010 – 22 ZB 09.1667; a.A. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 22.09.2009 - 8 L 808/09 (dem Nachbar sei die Anpflanzung von Sichtschutz zuzumuten)

<sup>78</sup> BayVGh, Beschl. v. 04.03.2010 – 22 ZB 09.1667

<sup>79</sup> OVG Saarland, Beschl. v. 04.05.2010 – 3 B 77/10

<sup>80</sup> *VG Koblenz*, Urt. v. 14.02.2005 - 7 K 2362/04

<sup>81</sup> OVG Nds., Urt. v. 18.05.2007 – 12 LB 8/07 = ZNER 2007, Nr 2, 229-232

### **Exkurs: Gemeindliche Abwehrrechte**

Eine Gemeinde kann einen Abwehranspruch gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (hier zur Errichtung einer „Windfarm“ im Sinne der Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV) nur dann erfolgreich geltend machen, wenn gemeindliches Eigentum nachteilig betroffen oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit durch die von der genehmigten Anlage ausgehenden Immissionen erheblich beeinträchtigt werden oder wenn die Gemeinde in ihrer Planungshoheit verletzt wird, weil das genehmigte Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört bzw. wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht.<sup>82</sup>

Abwehransprüche gegen ein genehmigtes Vorhaben wegen einer Beeinträchtigung des Ortsbildes erwachsen aus dem in den Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fallenden sog. Selbstgestaltungsrecht einer Gemeinde nur dann, wenn die Anlage das Ortsbild entscheidend prägt und dadurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet einwirkt und/oder die Entwicklung der Gemeinde, z. B. auch im Hinblick auf Wirtschaftsstruktur und Leistungsfähigkeit massiv und nachhaltig verschlechtert wird.<sup>83</sup>

Inzwischen ist auch anerkannt, dass Dritten die Normenkontrollbefugnis gegen Flächennutzungspläne zusteht, in denen Sonderbauflächen für Windkraftanlagen dargestellt werden. Insoweit kann vorbeugend Rechtsschutz erreicht werden, einschließlich des Erlasses einstweiliger Anordnungen nach § 47 Abs. 6 VwGO.<sup>84</sup>

- **Nachbarschaft zu Flugplätzen**

In der Nachbarschaft zu Flugplätzen kann der Flugplatzbetreiber einen Abwehranspruch geltend machen, soweit durch die Höhe der Windkraftanlage eine Gefährdung der Luftsicherheit eintritt (besonderes materielles Baurecht).<sup>85</sup> Dies beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf den Bereich eines (ggf. beschränkten) Bauschutzbereichs.<sup>86</sup>

#### **2.1.1.5 Bauordnungsrecht**

Ebenso wie im Bauplanungsrecht gilt auch im Bauordnungsrecht der baurechtliche Nachbarbegriff. Damit kommen baurechtliche Abwehrrechte nur dem dinglich berechtigten Nachbarn, nicht aber dem Mieter oder Pächter zu.<sup>87</sup>

<sup>82</sup> VGH Hessen, Beschl. v. 27.09.2004 - 2 TG 1630/04

<sup>83</sup> VGH Hessen, Beschl. v. 27.09.2004 - 2 TG 1630/04

<sup>84</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.08.2007 – 2 S 63/07 = ZfBR 2007, 810-81

<sup>85</sup> vgl. BVerwG, Urt. v. 16.07.1965 - BVerwG 4 C 30.65 = BVerwGE 21, 354; BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 - BVerwG 4 C 1.04 = Buchholz 406.11, § 35 BauGB Nr. 366 = NVwZ 2005, 328 = DVBl. 2005, 702 = VkBBl. 2005, 27

<sup>86</sup> OVG Nds., Urt. v. 18.07.2007 – 12 LC 56/07

- **Standicherheit**

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke. Sie unterliegen ebenso den Vorschriften für den Bau und einen sicheren Betrieb wie andere technische Bauwerke. Und auch das Unfallrisiko kann nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Störfälle betreffen jedoch nur die nähere Umgebung der Anlage. Hauptrisiko bei dem Betrieb einer modernen Windkraftanlage ist der Umsturz der gesamten Anlage bzw. das Abreißen von Anlagenteilen (insbesondere Rotorblätter). Derartige Schäden treten statistisch betrachtet bei einer Anlage alle 200 bis 500 Betriebsjahre auf.

Wie jedes andere Bauwerk auch muss eine Windkraftanlage statisch standfest sein, dass sie nicht Menschen gefährdet. Eine Anlagenkonstruktion, die nicht ausreichend stand-sicher ist, ist deshalb nicht genehmigungsfähig (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Ein Grundstücksnachbar, der befürchten müsste, dass eine umknickende Anlage auf sein Grundstück fällt, hat deshalb ein Abwehrrecht.

An die Standicherheit von Windkraftanlagen sind hohe Anforderungen zu stellen, zumal es hier auch um den Schutz von Menschenleben geht. Es ist deshalb ein „worst-case-Szenario“ zugrunde zu legen, nach dem die Anlage auch bei maximal zu erwartenden Windverhältnissen stand-sicher bleibt. Wenn gleichwohl in der Vergangenheit immer wieder einmal Windkraftanlagen in Stürmen umgeknickt sind, spricht dies nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen. Vielmehr ist dies Beleg dafür, dass die Standicherheit einer genauen ingenieurtechnischen Prüfung im Einzelfall bedarf. Eine Genehmigungsfähigkeit ist dann zu bejahen, wenn mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung ausgeschlossen ist.<sup>88</sup>

Rechtlich ist deshalb zu fordern, dass im Umkreis der Anlage, der mindestens der Bauhöhe einer Windkraftanlage entspricht, ein regelmäßiger Aufenthalt von Menschen nicht stattfindet. In diesem Radius dürfen deshalb nach meiner Auffassung weder Häuser noch öffentliche Straßen liegen.

**Weiterführende Literatur:**

- *Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)*, Gesamtüberblick über den technologischen Entwicklungsstand und das technische Gefährdungspotential, 3/2003

<sup>87</sup> VG Koblenz, Urt. v. 14.02.2005 - 7 K 2362/04

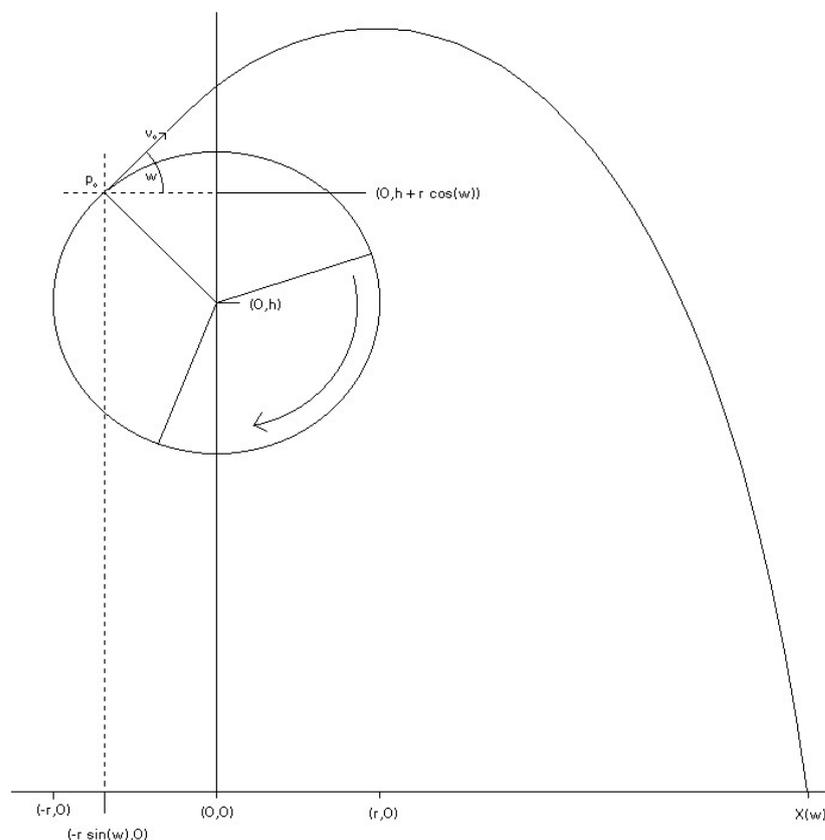
<sup>88</sup> vgl. OVG Niedersachsen, Beschl. v. 20.12.2001 – 1 MA 3579/01 = BauR 2002, 592

- **Eiswurf**

Ein besonderes Problem beim Betrieb von Windkraftanlagen in Kälteregeionen und im Winter ist die Vereisung der Rotorblätter. Sie führt nicht nur zu einer Minderung der Leistung, sondern bringt auch die Gefahr des Eiswurfs mit sich. Spezielle Eissensoren und eine Rotorblatttheizung können hier Abhilfe schaffen.

Aus dem gleichen Grund ist auch ein Eiswurf durch gefrierendes Kondenswasser auf den Rotorblättern rechtlich relevant. Soweit dies dem Stand der Technik entspricht, sind deshalb Vorkehrungen gegen den Eiswurf z.B. durch beheizte Rotorblätter zu treffen. Wo solche Vorkehrungen fehlen, bleibt deshalb nur eine Vergrößerung des Schutzradius um eine Windkraftanlage übrig.

In Anbetracht der aus Gründen des Lärmimmissionsschutzes in der Regel einzuhaltenen Abstände von mehreren hundert Metern zur nächsten Wohnbebauung spielt die Eiswurfgefahr für den Nachbarschutz aber wohl nur eine untergeordnete Rolle. So wurde in der Rechtsprechung diese Gefahr bei einem Abstand von 355 m bereits als irrelevant eingestuft.<sup>89</sup>



<sup>89</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.04.2002 – 10 B 43/02 = BauR 2002, 1507 [1510]

Andererseits dienen aber gerade auch die bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften im Hinblick auf den Schutz vor Eiswurf eine wichtige Rolle.<sup>90</sup> Deshalb sollten auch die in einzelnen Landesbauordnungen gegebenen Möglichkeiten der Reduzierung der Abstandsflächen nur restriktiv in Bezug auf Windkraftanlagen angewendet werden.<sup>91</sup>

**Weiterführende Literatur:**

- Seifert, Eiszeit am Standort, DEWI-Magazin 2/2005-10-25
- Seifert, Rotorblätter eiskalt erwischt, DEWI-Magazin 2/1996

• **Bauordnungsrechtliche Abstandsflächenvorschriften**

Umstritten und vom jeweiligen Landesrecht abhängig ist die Frage, ob Windkraftanlagen bauordnungsrechtliche Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken einhalten müssen. In Bayern hängt dies gemäß Art. 6 Abs. 11 BayBO davon ab, ob es sich um eine bauliche Anlage handelt, von der Wirkungen vergleichbar einem Gebäude ausgehen. Die Rechtsprechung neigt ab einem Turmdurchmesser von 2 m dazu, das Eingreifen der Abstandsflächenvorschriften zu bejahen<sup>92</sup>, so dass jedenfalls größere Windkraftanlagen ohne weiteres diesen Anforderungen unterliegen. Die Tiefe der Abstandsfläche orientiert sich dabei an der Höhe der Windkraftanlagen einschließlich der Rotorblätter und beträgt je nach Landesbauordnung zwischen der Hälfte dieser Höhe und der vollen Höhe.<sup>93</sup>

Windkraftanlagen stellen zwar keine Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO-RP dar. Es handelt sich jedoch bei ihnen um bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, so dass gemäß § 8 Abs. 8 LBauO die Absätze 1 bis 7 der Vorschrift entsprechend gelten. Der Anspruch auf Beachtung des § 8 LBO-RP hängt nicht von einer tatsächlichen Beeinträchtigung des Nachbarn durch das genehmigte Bauvorhaben bzw. dessen Nutzung ab.<sup>94</sup>

Windkraftanlagen mit weniger als 50 m Gesamthöhe sind in allen Bundesländern einem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren unterworfen, das aber je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet ist. In Bayern etwa sind Windkraftanlagen gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO als Sonderbauten eingestuft mit der Folge, dass ein vollständiges Bauges-

<sup>90</sup> VG Koblenz, Urt. v. 14.02.2005 - 7 K 2362/04

<sup>91</sup> VG Koblenz, Urt. v. 14.02.2005 - 7 K 2362/04

<sup>92</sup> vgl. Simon/Busse, Art. 6 BayBO, Rn. 288; etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29.08.1997 = NWVB1. 1998, 115 = BauR 1998, 110 = UPR 1998, 222; OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.10.1996 – 6 L 4040/90, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht, aber über JURIS mit Gründen abfragbar.

<sup>93</sup> Eine umfassende Darstellung des derzeitigen Sach- und Rechtsstandes gibt Lühle, Nachbarschutz gegen Windenergieanlagen, NVwZ 1998, 897

<sup>94</sup> VG Koblenz, Urt. v. 14.02.2005 - 7 K 2362/04

nehmigungsverfahren durchzuführen ist. Der Bauantrag ist bei der Gemeinde einzureichen, die dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilen muss. Dabei darf das Einvernehmen allerdings nur aus Gründen des Bauplanungsrechts versagt werden (§ 36 BauGB).<sup>95</sup> Versagt die Gemeinde das Einvernehmen rechtswidriger Weise, etwa um eine Windkraftanlage aus kommunalpolitischen Gründen zu blockieren, kann die Rechtsaufsichtsbehörde das verweigerte Einvernehmen ersetzen.

Umstritten ist, ob und unter welchen Voraussetzungen von den Abstandsflächen im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden können. Gleiches gilt für die abstandsrechtlichen Sonderregelungen (Schmalseitenprivileg, 16-Meter-Privileg). Auf die entsprechende landesrechtliche Rechtsprechung ist zu verweisen.<sup>96</sup>

- **Sonstige Sicherheitsabstände**

Nachbarschützende Abstandsanforderungen an Windkraftanlagen können sich aber auch aus sonstigen Rechtsvorschriften ergeben. So wurde z.B. durch das *Bundesverwaltungsgericht* entschieden, dass eine Windkraftanlage, die in nur 300 m Entfernung zur Start- und Landebahn eines Flugplatzes errichtet werden sollte, sicherheitsrechtlich nicht zulässig sei.<sup>97</sup> Dem Flughafenbetreiber steht deshalb ein aus seiner luftverkehrsrechtlichen Genehmigung folgendes subjektiv-öffentliches Abwehrrecht gegenüber einer derartigen Windkraftanlagen zu.

#### **2.1.1.6 Naturschutzrecht**

Die praktisch größte Schwierigkeit bereitet die Frage, ob eine Windkraftanlage mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere dem Schutz des Landschaftsbildes vereinbar ist. Hierzu ist zum einen auf die sehr ausführliche Problemerkörterung des Bundesamtes für Naturschutz in den Empfehlungen zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen zu verweisen.<sup>98</sup> Mittlerweile besteht zu den verschiedenen Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes auch eine umfangreiche Rechtsprechung.<sup>99</sup>

---

<sup>95</sup> *Bohl*, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 I BauGB bei immissionsschutzrechtlichen Anlagen, NVwZ 1994, 647

<sup>96</sup> z.B. BayVGH, Beschl. v. 28.07.2009 – 22 BV 08.3427

<sup>97</sup> *BVerwG*, Urt. v. 18.11.2004 – 4 C 1.04

<sup>98</sup> *Bundesamt für Naturschutz* – Projektgruppe „Windenergienutzung“, Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen, 2000

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Rechtsprechung zwischenzeitlich den durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderten Energieanlagen generell ein besonders hohes öffentliches Interesse zumisst. Dies ist immer dann von Bedeutung, wenn in Rechtsnormen Abwägungen sowohl auf tatbestandlicher Seite gefordert sind (z.B. in § 34 und § 35 BauGB, dem Denkmalschutzrecht bzw. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). So kann sich eine Windkraftanlage auf grund des besonders starken Gewichts der im Außenbereich privilegierten Schaffung regenerativer Energiequellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bis zur Grenze der Verunstaltung durchsetzen. Den vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Kyoto-Protokoll zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes in die Luft kommt dabei erhebliche Bedeutung als öffentlicher Belang zu.<sup>100</sup>

Dieses hohe Gewicht in Abwägungsentscheidungen gilt aber erst recht auch dann, wenn es sich um Abwägungen auf Rechtsfolgenseite, insbesondere um planerische Abwägungsentscheidungen handelt (z.B. in der Bauleitplanung oder der Regionalplanung).

Neben dem Schutz des Landschaftsbildes ist in jüngerer Zeit auch die Beeinträchtigung des Lebensraums insbesondere von Zugvögeln in den Fokus gekommen. So liegen zwischenzeitlich Erkenntnisse vor, dass einige Arten durch ein Meidungsverhalten zu den Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Dies kann sowohl Nahrungs- wie auch Brutplätze betreffen und hat ggf. auch gravierende Folgen für das Ökosystem, wenn Jagd- oder Beutetiere nicht ebenfalls das gleiche Meidungsverhalten aufweisen. Andererseits zeigen andere Vogelarten kein Meidungsverhalten und werden beim Durchfliegen der Anlagen regelrecht „geschreddert“. Das ist bei besonders seltenen gefährdeten Arten bereits bei einzelnen getöteten Tieren artenschutzrechtlich problematisch (z.B. Seeadler, Milan).

So schwerwiegend insbesondere die naturschutzfachlichen Probleme im Zusammenhang mit Windkraftanlagen auch sind, ist doch festzustellen, dass diese keinen Nachbarschutz vermitteln. Dies gilt ausdrücklich auch in Bezug auf eine vermeintliche oder tatsächliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, obwohl dies wohl einer der gravierendsten Vorbehalten in der Allgemeinbevölkerung gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ist. Von einem Großteil der Bevölkerung werden Windkraftanlagen als unschön und störend empfunden, selbst wenn sie in einer technisierten, wenig landschaftlich reizvollen Umgebung stehen.

Psychologisch ist dies insofern verständlich, als Windkraftanlagen aufgrund der schnellen

---

<sup>99</sup> vgl. Nachweise bei: *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 15.10.2001 – 4 B 69.01 = BauR 2002, 1059

Bewegung der Rotoren einen hohen optischen Aufmerksamkeitsfaktor besitzen, sicher höher als andere, in der Größe bedeutendere technische Anlagen (Kraftwerkskühltürme, Hochspannungsleitungen, Fabrikschornsteine etc.).

Diese optischen Aspekte werden rechtlich im Wesentlichen durch das Naturschutzrecht geregelt. Das Naturschutzrecht schützt nicht nur die innere Funktion der Natur, sondern auch das optische Erscheinungsbild der Landschaft zur Sicherung der Erholungsfunktion für den Menschen.

Gleichwohl kommt dem Naturschutzrecht nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich keine nachbarschützende Wirkung zu. So kann kein Bürger wegen vermeintlicher Beeinträchtigung von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes mit Rechtsbehelfen gegen die Baugenehmigung für Windkraftanlagen vorgehen.

#### **Exkurs: Objektiv-rechtliche Bedeutung des Naturschutzrechts**

Die Errichtung von Windkraftanlagen, erst recht eines Windparks mit mehreren Windkraftanlagen ist ein nicht vermeidbarer und nicht ausgleichbarer Eingriff in Natur und Landschaft.<sup>101</sup>

Zunächst vertrat die Rechtsprechung die Auffassung, dass die für die Zulassung gemäß § 11 Abs. 3 NatSchG erforderliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen einerseits und den gegen dieses sprechenden eine „echte“ Abwägung der Behörde sei, die nicht in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterläge.<sup>102</sup> Zudem sei das Ergebnis dieser Abwägung auch für die Anwendung des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB verbindlich.<sup>103</sup> Dem ist das *Bundesverwaltungsgericht* jedoch zwischenzeitlich entgegengetreten und nimmt hier eine gerichtlich der vollen Überprüfung unterliegende „nachvollziehende Abwägung“ an, die im übrigen im Bauplanungsrecht und im Naturschutzrecht aufgrund der unterschiedlichen Regelungszwecke nicht notwendig deckungsgleich erfolgen müsse.<sup>104</sup>

#### • **Landschaftsbild**

Nachbarn können sich nicht auf einen Schutz des Landschaftsbildes berufen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen solche Rechtsvorschriften, die unmittelbar oder mittelbar dem Schutz des Landschaftsbildes dienen (z.B. Regionalplan, Landschaftsschutzgebietsverordnung). Gleiches gilt auch für Fragen der ausreichenden Erschließung, der Standsicherheit und

<sup>100</sup> *VG Stuttgart*, Urt. v. 12.05.2004 – 16 K 3344/03

<sup>101</sup> *VGH Baden-Württemberg*, Urt. v. 20.04.2000 – 8 S 318/00

<sup>102</sup> *VGH Baden-Württemberg*, Urt. v. 20.04.2000 – 8 S 318/00, im Anschluß an *BVerwGE* 85, 348 [362] und *VGH Baden-Württemberg*, *VBIBW* 1996, 468 ff.

<sup>103</sup> *VGH Baden-Württemberg*, Urt. v. 20.04.2000 – 8 S 318/00, im Anschluß an *VGH Baden-Württemberg*, *NuR* 1999, 188 [190]

<sup>104</sup> *BVerwG*, Urt. v. 13.12.2001 – 4 C 23/01 = *BauR* 2002, 751

des ausreichenden Abstandes zu Hochspannungsleitungen. Diese rechtlichen Anforderungen sind sämtlichst nicht drittschützend, so dass klagende Nachbarn bei etwaigen Verstößen hiergegen nicht in eigenen Rechten verletzt sein könnten.<sup>105</sup> Dies gilt auch für „Abstandsregelung“ in einem Regionalplan, und zwar schon deshalb, weil es sich hier um keine verbindliche Regelung handelt.<sup>106</sup>

### 2.1.2 Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (= unter 50 m Gesamthöhe) unterliegen grundsätzlich der Genehmigung nach den Maßgaben der jeweiligen Landesbauordnung. Die Rechtsschutzprobleme für die Nachbarschaft stellen sich insoweit vergleichbar zu genehmigungsbedürftigen Anlagen, so dass nachfolgend nur die Abweichungen aufzuführen sind.

Da in Baugenehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfungen nach § 3 UVPG durchzuführen sind, entfällt die Frage, ob diese für Dritte Rechtspositionen verschafft.

Die Abwehr von Immissionen, insbesondere den oben dargestellten Lärm- und Lichtauswirkungen der Anlagen, muss berücksichtigen, dass zu deren Beurteilung abweichende rechtliche Maßstäbe gelten. Das Schutzprinzip ist in § 22 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 BImSchG normiert. Es ist ebenso wie bei § 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG drittschützend, jedoch insoweit anders konstruiert, dass Mittel zur Umsetzung des Schutzprinzips grundsätzlich der Stand der Technik und darüber hinausgehend das Minimierungsgebot ist.

Das Schutzniveau für Dritte ist dadurch abgeschwächt, solange es nicht um die Gefahr konkreter Gesundheitsbeeinträchtigungen geht. Letztere sind wegen Art. 2 Abs. 2 GG auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in keinem Fall hinnehmbar.

Da die geltend gemachten Auswirkungen von Windkraftanlagen im Schwerpunkt dem Belästigungsbereich und nicht dem Bereich der Gesundheitsgefährdung zuzurechnen sind, entsteht ein Spielraum zur Beurteilung der Anlagen im Einzelfall.

Der Drittschutz wird im übrigen auch über § 15 BauNVO vermittelt, der in allen Plangebieten, also auch im Außenbereich gilt. § 15 BauNVO i.V. mit dem Gebot der Rücksichtnahme

---

<sup>105</sup> BayVGH, Beschl. v. 05.10.2007 – 22 CS 07.2073; vgl. allgemein *Happ*, in *Eyermann*, § 42 VwGO, Rn. 86 ff. und § 113 VwGO, Rn. 18

<sup>106</sup> BayVGH, Beschl. v. 05.10.2007 – 22 CS 07.2073 =

als drittschützend anerkannt, gleichwohl in seinem konkreten Schutzmaß noch unbestimmter als § 22 Abs. 1 BImSchG ist. Er tritt als Rechtsverordnung gegenüber dem formellen Gesetz (§ 22 BImSchG) zurück (umstritten).

Die zur Beurteilung der Auswirkungen einer Windkraftanlage bestehenden technischen Regelwerke, insbesondere die TA Lärm, sind auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Anwendungsbereich des § 22 BImSchG ebenfalls anzuwenden. Daher ergibt sich insoweit kein praktisch abweichender Schutzstandart gegenüber Windkraftanlagen nach § 4 BImSchG.

## **2.2 Rechtsschutz in der Betriebsphase**

Aus vielfältigen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, gegen Windkraftanlagen rechtlich vorzugehen, die bereits in Betrieb sind. Die wichtigsten Fallgruppen sind:

- Altanlagen, die ohne Einhaltung von ausreichenden Abständen oder ohne schalltechnische Prüfung genehmigt wurden (insbesondere in den neuen Bundesländern),
- Fehlerhafte Lärmimmissionsprognosen im Genehmigungsverfahren,
- Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens statt des erforderlichen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens,
- Versäumter Rechtsschutz des Nachbarn im Genehmigungsverfahren oder
- Heranrücken von schutzwürdiger Bebauung.

Ob und in welchem Umfang sich ein betroffener Nachbar gegen bestehende Anlagen zur Wehr setzen kann, hängt auch wesentlich davon ab, ob es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt. In diesem Rahmen soll dabei nur auf den öffentlich-rechtlichen Rechtsschutz gerichtet auf Schutzanordnungen der zuständigen Behörde eingegangen werden.

### **2.2.1 Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen**

Vorab ist klarzustellen: Im Immissionsschutzrecht gibt es grundsätzlich keinen Bestandschutz, denn der Verbrauch der Umwelt kann sich nicht zu einem geschützten Recht verdichten. Dies gilt insbesondere, soweit es auch um Nachteile für die geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum geht. Dadurch unterscheidet sich das immissionsschutz-

recht grundlegend vom Baurecht.

### **2.2.1.1 Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG**

Der fehlende Bestandsschutz wird deutlich durch § 17 BImSchG, der zur Sicherstellung der dynamischen Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 BImSchG jederzeit nachträgliche Anordnungen zulässt. In der Praxis ist wird gleichwohl – maßgeblich gestützt auf § 17 BImSchG – ein beträchtlicher Bestandsschutz gewährt. Dieser hat seine rechtliche Grundlage in § 17 Abs. 2 BImSchG, weil als spezielle Verhältnismäßigkeitsanforderung die wirtschaftliche Vertretbarkeit zu beachten ist. Ist eine Anlage noch nicht betriebswirtschaftlich amortisiert, wird deshalb in der Regel eine nachträgliche Anordnung ausscheiden. Da Windkraftanlagen als Investition bedingt durch die Fördervorgaben des EEG auf 20 Betriebsjahre ausgelegt sind, ist höchst zweifelhaft, ob in den ersten Jahren nach Betriebnahme überhaupt schon die Eingriffsvoraussetzungen gegeben sind.

Soweit die Betreiberpflicht des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG (Schutzprinzip) verletzt ist, hat ein betroffener Nachbar auch ein subjektiv-öffentliches Recht auf nachträgliche Anordnungen. Diese steht aber unter dem Vorbehalt des behördlichen Ermessens. Der Erfolg einer Verpflichtungsklage des Nachbarn setzt daher eine Ermessensreduzierung der Behörde auf Null voraus, was im Rahmen des § 17 BImSchG wohl nur in sehr extrem gelagerten Fällen denkbar ist.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass § 17 BImSchG sich im Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG beschränkt. Rein dem Baurecht zugehörige Rechtsverstöße sind deshalb nach h.M. auch bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den Eingriffsnormen der jeweiligen Landesbauordnungen zu verfolgen.

Regelmäßig ist Voraussetzung für nachträgliche Anordnungen der Nachweis schädlicher Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft. Dies kann durch eine Immissionsmessung erfolgen. Bei Immissionsmessungen zum Lärm von Windenergieanlagen wird dem Problem unterschiedlicher Windrichtungen und unterschiedlicher Windstärken dadurch Rechnung getragen, dass bei Mitwind (von der Windenergieanlage zum betroffenen Bürger) mit einer standardisierten Windgeschwindigkeit von 10 m/s (frische Brise) gemessen wird.<sup>107</sup> Erfolgt die Immissionsmessung bei Windstärken bis zu 14 m/s (steifer Wind), bleibt sie klar

<sup>107</sup> OVG Saarland, Beschl. v. 01.06.2007 – 3 Q 110/06 = LKRZ 2007, 282-283

erkennbar auf der sicheren Seite.<sup>108</sup>

### 2.2.1.2 Stilllegungsanordnungen nach § 20 BImSchG

Soweit Rechtsverstöße mit nachbarschützendem Gehalt bestehen, besteht auch ein subjektiv-öffentliches Recht der betroffenen Dritten auf Erlass von Stilllegungs- und Beseitigungsanordnungen nach § 20 BImSchG gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Dies setzt in der Regel den ungenehmigten Betrieb voraus, was schon dann der Fall ist, wenn vom Genehmigungsinhalt abgewichen ist. Für den Nachbar ist dies im Wege der Verpflichtungsklage jedoch nur unter erschwerten Voraussetzungen durchsetzbar:

- Die Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ist „Soll-Vorschrift, es verbleibt der Behörde also noch ein gewichtiger Ermessensrest.
- Der gebundene Rechtsanspruch nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BImSchG setzt voraus, dass der Anlagenbetreiber die Nachholung eines immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-) Genehmigungsverfahrens verweigert oder dieses sicher nicht zur Genehmigungserteilung (auch unter Auflagen) führen kann.

Der Widerruf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen nach § 21 BImSchG hat keine praktische Bedeutung, insbesondere wegen der aus § 21 Abs. 4 BImSchG folgenden Entschädigungspflicht.

### 2.2.2 Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Die nachträglichen behördlichen Eingriffsbefugnisse bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen richten sich nach §§ 24 und 25 BImSchG sowie den jeweiligen Landesbauordnungen (z.B. Nutzungsuntersagung und Beseitigungsanordnung nach Art. 82 BayBO).

Umstritten ist, ob nachträgliche immissionsschutzrechtlich begründete Anordnungen nach § 24 BImSchG ebenfalls unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Vertretbarkeit stehen. In der Literatur wird eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG vertreten.<sup>109</sup> Dem ist nicht zu folgen, denn dies widerspricht der gesetzlichen Regelung. Der Gesetzgeber wollte offenkundig nur große Industrieanlagen, die mit hohen Investitionen verbunden

<sup>108</sup> OVG Saarland, Beschl. v. 01.06.2007 – 3 Q 110/06 = LKRZ 2007, 282-283

<sup>109</sup> *Feldhaus*, Bundesimmissionsschutzrecht, § 24 BImSchG, Rn. 6; *Hansmann*, in *Landmann/Rohmer*, § 24 BImSchG, Rn. 24; vgl. auch *Jarass*, § 24 BImSchG, Rn. 16

sind und die ein aufwendiges Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG durchlaufen, mit dem erhöhten Bestandsschutz belohnen.

Im übrigen gelten die allgemeinen Regeln für die Beurteilung einer behördlichen Ermessensausübung, insbesondere die Frage, wann eine Ermessensreduzierung auf Null eintritt. Dabei ist das behördliche Ermessen um so mehr eingeschränkt, je mehr die den Nachbarn treffenden Immissionen sich der Grenze nähern, die zur Wohnunverträglichkeit führen würden.<sup>110</sup>

Stellt sich nachträglich heraus, dass der genehmigte (bauordnungsrechtliche) Abstand einer Windenergieanlage zum Nachbargrundstück zu gering ist, muss die Baugenehmigungsbehörde die Baugenehmigung zurücknehmen; sie kann die sofortige Einstellung der Bauarbeiten verlangen.<sup>111</sup>

In einem Verwaltungsverfahren zur teilweisen Aufhebung der Baugenehmigung für eine Windkraftanlage darf der Nachbar, zu dessen Schutz vor unzumutbarem Lärm die Aufhebung erfolgen soll, bei der vorbereitenden Immissionsmessung nicht in einer Weise unterstützend tätig werden, die über eine bloße technische Hilfe hinausgeht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW, Mitwirkungsverbot).<sup>112</sup>

---

<sup>110</sup> *BVerwGE* 98, 235/248 = *NVwZ* 1996, 379

<sup>111</sup> *VG Koblenz*, Urt. v. 06.02.2003 – 7 K 3190/02

<sup>112</sup> *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 13.04.2004 - 10 B 2429/03 = *BauR* 2004, 1431 = *BRS-ID* 2004, 18 = *UPR* 2004, 319 = *ZfBR* 2004, 587 (Ls.)